

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1785

42 (17.10.1785)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-728059](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-728059)

Montags, den 17ten October 1785  
Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten  
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.

42.



Wöchentliche Ostfriesische  
**Anzeigen und Nachrichten**

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur  
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

**A v e r t i s s e m e n t.**

I Da in dem am 8ten m. pr. abgehaltenen Termin zur Verheuerung des Bun-  
der Auwaches, kein hinlängliches Both eröffnet worden, mithin die Offertes dafür nicht  
angenommen werden können; So ist dazu ein anderweitiger Terminus auf den 25sten  
hujus, Vormittags um 9 Uhr, in des Wirtje G. Müsters Hause auf dem alten Deich  
angezeiget, welches also dem Publico hiemit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Signatum Aurich in Camera, den 3ten October 1785.

2



## P u b l i c a n d u m

zur nähern Belehrung wegen der vermeinten Franzosen - Krankheit bey dem Rindvieh.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen ic. Unserm allergnädigsten Herrn, ist angezeigt worden, daß, ohngeachtet des von Dero Ober-Collegio Sanitatis, schon vor vielen Jahren abgegebenen, auch den Unterthanen und Physicis mitgetheilten gründlichen Urtheils, über die sich verbreitete irrige Meynung, einer sich bey dem Hornvieh beym Schlachten öfters äussernden Franzosenkrankheit, dennoch hin und wieder in den Provinzen das Vorurtheil herrsche, als ob das Rindvieh, bey welchem man, wenn es geschlachtet und aufgehauen wird, verschiedene mit einer fett- oder speckartigen Materie angefüllte Körner oder Bläschen findet, unrein und mit der Franzosenkrankheit behaftet sey, wofür solches auch in dem Falle die Schlächter erklären, nicht mehr Hand anlegen wollen, und es dem Scharfrichter übergeben, welcher es alsdenn nicht allein wegschleppt und zu keinem Nutzen verwendet, sondern sogar auch das Weil, welches bey dem Schlachten gebraucht worden, als sein Eigenthum verlangt, oder es sich mit Einem Thaler bezahlen läßt, dahingegen der Verkäufer dem Käufer, das für das Vieh bezahlte Geld wieder zurück zu geben schuldig gehalten worden.

Damit nun diesem Unwesen gesteuert, und der darunter zum groffen Nachtheil besonders der Landleute und Viehmäster vorgegangene Mißbrauch und Betrug klärlich entdeckt werde; so ist nöthig erachtet worden, das Publikum hiermit näher zu belehren, und demselben bekannt zu machen, was es mit dieser auf einem bloßen Vorurtheil beruhenden so genannten Franzosenkrankheit des Rindviehes eigentlich für Bewandniß habe, und wie es künftig in vorkommenden dergleichen Fällen gehalten werden soll.

Die in die Augen fallende Merkmale dieser vermeinten Krankheit, werden darin gesetzt, daß in der Brust an dem Rippenselle, auch wohl an der Lunge eines dergleichen frisch aufgehauenen Stück's Vieh sich kleinere oder grössere, theils Erbsen, theils Bohnen ähnliche, theils wie Trauben an einander hängende Geschwülste, vorfinden, welche sich mit samt dem Rippensell ablösen lassen, theils sich auch an der äussern Fläche der Lunge an dem Zwergefelle ansetzen, wobey übrigens das Fleisch eines solchen Stück's Vieh, von vollkommener Farbe und Consistenz mit dem schönsten Fett durchwachsen ist.

Man



Man bemerkt diese Zufälle aber allezeit und hauptsächlich bey solchen Ochsen oder Kühen, welche zum Fettmachen aufgestallet, oder auf einer Fettweide gewesen sind. Dieses Vieh genießt natürlich einen Ueberfluß an Nahrung, und hat wenig Bewegung. Das Blut wird dadurch mit zu viel fetten Theilen beladen, welche sich in den Zweigen der lymphatischen Gefäße absetzen, und vorgedachte kleine oder größere Geschwülste formiren, wie denn auch bisweilen der dünnere Theil der Lymphe, oder wässrigten Feuchtigkeit einige Wasserblasen formiret, welche sich an obige Geschwülste anhängen. Dergleichen Vieh bleibt aber, mit diesen Zufällen, bis auf die letzte Stunde zum Schlachten, munter und wohl, frist mit Begierde, und die Milch bey den Kühen, wenn sie noch welche geben, hat nichts Verdächtiges an sich.

Wenn also fernerhin Rindvieh munter und gesund ohne alle Abneigung gegen das Fressen, zur Schlachbank gebracht, und bey dem Aufhauen das Fleisch von natürlich gesunder Farbe mit gutem Fett durchwachsen befunden wird; so soll dem Schlächter, wenn er übrigens dergleichen kleine meistens traubenförmige Geschwülste in der Brust an dem Rippenfelle an der Oberfläche der Lunge und Zwergfelle, auch bisweilen im Unterleibe im Gefröße antrifft, keinesweges weiter erlaubt seyn, das geschlachtete Stück Rindvieh für unrein, und daß es mit den Franzosen behaftet sey, zu erklären, vielmehr muß derselbe das Rippenfell mit den daran hängenden vorgedachten kleinen Geschwülsten ablösen, auch aller Orten, wo er sie sonst findet, ausschneiden und wegwerfen, das geschlachtete Vieh aber dem Willen des Eigenthümers oder Käufers überlassen, welcher es ohne Schaden der Gesundheit zu seinem häuslichen Gebrauch anwenden kann.

In solchem Fall soll auch dem Verkäufer des geschlachteten Stückes Vieh, auf keine Weise weiter angemuthet werden, das erhaltene Kaufgeld zurück zu geben.

Es verstehet sich aber übrigens von selbst, das wenn die Schlächter bey dem Aufhauen des Viehes, Kennzeichen einer grassirenden Viehseuche finden, und auf den gegründeten Verdacht fallen, daß das Vieh von ungesunden, wissenschaften Besitzern, in deren Ställen die Viehseuche schon wirklich vorhanden, aus Gewinnsucht losgeschlagen worden, davon sofort bey der Behörde Anzeige gethan, die ganze Sache durch den Kreis- oder Stadtphysikum förmlich untersucht, und dessen Urtheil darüber behörigen Orts abgegeben werden muß.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero sämtlichen Krieges- und Domainenkammern, auch Cammer-Deputationen hierdurch, diese

diese



diese auf das bewährte Gutachten Dero Ober- & Collegii Sanitatis sich gründende nähere Belehrung und Anweisung, überall gehörig bekannt zu machen, solche auch den Intelligenzblättern einzuverleiben, und über deren Befolgung genau halten zu lassen. Signatum Berlin, den 26 Julii 1785.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.  
v. Blumenthal. Freyh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heimh. v. Werder.

3 Da die Ostpreussische Landschaft jetzt im Stande und willens ist, die zu der Krieges-Contribution ad 345000 Rthlr. vorgeschossene Capitalia von 150 Rthlr. bis 200 Rthlr. inclusive, auf nächstkünftigen Verfalls-Tag, den 1sten December dieses Jahres, nebst denen bis dahin verschienenen Zinsen abzutragen: so wird dieses denen Besitzern solcher Obligationen hiedurch bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß sie die Capitalia bey der Landrentey, oder in derjenigen Receptur, woselbst sie bisher die Zinsen gehoben, gegen Herausgebung der quittirten originalen Obligationen und besondern Zins-Quittungen empfangen können, die zurückbleibende Creditores aber nach dem 1sten December a. c. weiter keine Zinsen zu gewärtigen haben.

Königl. Preussl. Fürstl. Ostpr. Landschaft. Administrations-Collegium:

Königl. Preussl. Fürstl. Ostpr. Landschaft. Administrations-Collegium:

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Nachdem zu Constituirung der Concursmasse in Sachen Johann Hinrich Lappers Creditores das zu Aurich auf dem Markte stehende grosse Haus cum Annexis, wovon die Buchdruckerey seit vielen Jahren getrieben worden, in dreyn Licitations-Terminen, als am 3ten September, 1sten October und 12ten November dieses Jahres öffentlich subhastiret werden soll; so werden sowol die Kaufsustige, um ihr Geboth zu eröffnen, als auch die hypothecarische Gläubiger, um ihr Interesse zu beobachten, hiemit unter der Verwarnung vorgeladen, daß besagtes Immobile, welches von vereideten Taxatoren auf 1300 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, in dem letzten Praejudicial-Termin, den 12ten November a. c. dem Meistbietenden, ohne auf etwan nachher einkommende Gebothe zu reflectiren, förmlich adiudiciret werden solle; wobey zur Nachricht dienet, daß die expedirte Subhastations-Patente sowol bey dem hiesigen Gerichte, als bey dem Emden-Stadt- und Leerer-Umtgerichte mit beigefügten Conditionen affigiret worden. Signatum Aurich in Curia, den 2ten August 1785.

2 Des Webermeisters Jhno Peters sämtliche conscribirte Mobilien, als Zinn, Kupfern, und Eisen-Geräthe, Stühle, Tische, Spiegel, Schräncke, Kisten, Betten mit Zubehör, Manns- und Frauen-Kleider, Gold, Silber, 2 Weberstellen und sonstige Webergeräthschaft, eine Kuh u. werden am Dienstag den 18 October bevorstehend zu Dornum bey öffentl. Ausmietherei meistbietend verkauft.

3 Des Mauermeisters Abraham Kriegesmann und Ehefrau in Esens an der Steinenstrasse stehendes, und eidlich auf 325 fl. in Gold gewürdigtes Haus cum annexis  
teff



soll am bevorstehenden 18ten October auf dem Stadthause in Esens des Nachmittags um 2 Uhr zum ersten mal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret werden. Die Conditiones sind dem Subhastationspatente angehängt, und auf der Amts und Stadtgerichts-Stuben so wol, als bey dem Ausmiener gratis einzusehen, und bey dem letztern für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Des Kaufmanns Ulcke Timmen Becker in Steedesdorff belegenes Haus cum annexis, welches eidlich auf 2065 fl. in Gold gewürdiget worden, sodann 10 Ruten Morast auf der neuen Baude, soll am bevorstehenden 18ten October auf dem Stadthause in Esens des Nachmittags um 2 Uhr zum 1stemal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret werden. Die Conditiones nebst Documento Exactionis, samt dem Subhastationspatente, sind bey dem Amt- und Stadtgerichte hieselbst affigiret, und können dasselbst so wol, als bey dem Ausmiener gratis eingesehen werden.

4 Demnach theils auf freywilliges Ansuchen und theils Schuldenhalber folgende Ländereyen, Heerdstädte und Behausungen, als:

- 1) Weyl. Christoph Brandts jun. Erben, und Duno Henricus Brandts Landguth zu Harringsburg Lettenser Kirchspiels, gros pl. m. 55 Matten, mit dabey gehörigen Grundheuern, als von Hayo Berdes Warfstäte, zu Siallerns 2 rthl. 6 sch. witt. Weinkauf
 

von Harm Fürgens daselbst	•	18	•
von Johann Blasers Tochter	•	22	10
von Ernst Eden zum Osterdeich	•	7	10
von Lübbe Haycken daselbst	•	4	10
von Harm Harmß daselbst	•	6	15
von Joh. Heeren zu Harringsburg	5	15	

 nebst Weinkauf bey Sterb- und Veränderungs-Fällen 2 Louisd'or.
- 2) Ede Janßen, vorhin Johann Andreßen Haus, mit drey ein drittel Matten Landes, zu Grimmen's Hohenkircher Kirchspiels.
- 3) Johann Popcken, zu Schenum belegenes Haus, mit 2 Grasen, und 1 Matt Landes.
- 4) Johann Hinrich Janßen Krughaus, zu Westrum.
- 5) Desselben Häuslings-Haus daselbst.
- 6) Desselben 2tes Häuslings-Haus daselbst.
- 7) Hinrich Harmß Schmidts Haus, auf Altgarmßfel.
- 8) Gerd Willms, vorhin Harm Mehnen Harmß Häuslings Haus, nebst Garten, in Sillenstätter Loge.
- 9) Weyl. Willm Hinrich Meyers Erben Haus zu Eleverns.
- 10) Ede Boycken Ehefr. vorhin Anthon Kroogs Wittwen Haus, mit 12 Grasen Landes aufm Schaar.
- 11) Ede Martens Duden Ehefr., vorhin Ulrich Meyers Haus, nebst Kichen, in der neuen Strafe hieselbst.
- 12) Johann Anthon Eils, vorhin Elterliches Haus, nebst Kichen im Later Gang.
- 13) Des Goldschmidts Meshors Ehefrauen Haus und Schenne, auf den Hooekseeler Neuen Deich, nebst Kichen- und Lägerstellen.



- 14) Abbed Heeren Landguth, zu Berdum Hohenkircher Kirchspiels, groß 80 Grafen, nebst Kirchen- und Lagerstellen.
- 15) Hinrich Gales Haus, am Hoochfieler Alten Deich.
- 16) Joh. Utr. Eiben, von Harm Conr. Hinrichs erkaufte Haus, auf Hormersiel.
- 17) Herrmann Jacobi Walters Haus, in der großen Wasserport Strafe, samt dabey gehörige 7 Aecker am Busfobler Wege, und einer jährl. Grundheuer zu 5 rthl.
- 18) Franz Müller Jhuckens Ehefr. Landguth, bey Hoochfiel, die Daren genant, groß 44 zwey Drittel Matten, nebst Gärten, auch Kirchen- und Lagerstellen, aufn Paackenser Kirchhote.
- 19) Derselben dabey stehendes kleine, zu zwen Wohnungen eingerichtetes Haus, mit ungesähr 4 und ein halben Aecker Landes.
- 20) Derselben großes Haus, auf Hoochfiel, welches Harm Serriets Julffs jetzt in Heuer hat, nebst einem dabey gehörigen Garten, am Wege des Alten Deichs.
- 21) Weyl. Joh. Serdes Erben Haus, nebst Garten im Kattrepel.
- 22) Weyl. Friedr. Serh. Malinsky Haus, in der Neuen Strafe hieselbst.
- 23) Derselben, vorhin Bohlemanns Garten, am Gränen Wege.
- 24) Weyl. Frau Justig-Mätzin Popken Erben Landguth, zu Wäppels, groß pl. m. 54 Matten, nebst 2 Grundheuern zu 4 rthl. 22 sch. 10 wit.
- 25) Derselben kleines Land, vorhin Harm Berens Stelle, mit 6 Grafen Landes und einem Ende Deichs daselbst.
- 26) Derselben Kaufmanns Haus, zu Hohenkirchen, welches jetzt von Johann Mäler bewohnet wird, nebst 22 ein Drittel Matten Landes, und andern Zubehörungen, auch einer jährl. Grundheuer zu 2 rthl. von Berend Janken Wittwe.
- 27) Derselben Landguth zu Funnenz, groß 76 zwey Drittel Matten, nebst Zubehörungen.
- 28) Hage Sercken Landguth, zu Mederns, Hohenkircher Kirchspiels, groß 40 Matten, nebst Zubehörungen.
- 29) Otto Heeren Ehefrauen Landguth, zu Gottels, Hohenkircher Kirchspiels, groß 43 Matten, nebst Zubehörungen.
- 30) Harm Jeps Ehefrauen, vorhin weyl. Ede Frerichs Landgut, am Wiarder Alten Deiche, groß 40 ein halb Grafen, als 30 Grafen Groden, und 10 ein halb Grafe binnen Landes.
- 31) Ercke Popcken Erben Haus, nebst Garten, auf Hoochfieler Neuen Deich, auch Kirchen- und Lagerstellen.
- 32) Joh. Jacob Serdes Haus, mit 37 Matten Landes in der Wiedel, worunter aber 6 Matten in Erbheuer, davon järl. 6 rthl. 9 sch. bezahlt werden, nebst Kirchen- und Lagerstellen.
- 33) Hans Hinrich Borchers Wittwen Haus, in der Waage Strafe, mit dabey gehörigen Scheune, auch ein Graß im Mohre, und ein Vicarien Garten, im Siabben Mohre.
- 34) Weyl. Jacob Croepelins Wittwen Haus, in der neuen Strafe hieselbst, welches von dem Schmidt, Johann Conrad Kring huerlich bewohnet wird.
- 35) Derselben daran befindlichen Kichen.
- 36) W. lcke Sieberas Wittwen Haus, mit 5 Matten Landes, in Minsler Kirchspiel.
- 37) Johann Friederich Volenius Erben Haus, auf Mästerfiel.
- 38) Johann Nennen Eggerichs Erben Landguth, im Minsler Kirchspiel, Klein Lengs-



Lengshausen genannt, groß 35 ein Drittel Watten, nebst dazu gehörige Grundheuern, von 10 Gemthl. und 6 drey Viertel beheerdichte Grasen, in Eibe Peters Lande.

- 39) Frerich Hinrich Schmidts Erben Häuslings Haus, mit Garten, zu Barckels Sillensdäer Kirchspiels.
- 40) Joh. Hinr. Jaupen Heerdhöte zu Grimmen, Hohenkircher Kirchspiels.
- 41) Desselben Grundstück, daselbst.
- 42) Weyl. Joh. Harmß Duddes Erben Landguth, bey der Wäppeler Südwendung, groß 35 ein halb Grasen, welches zeyther von Ibe Frercks benüget worden.
- 43) Derselben Landguth daselbst, welches Anthon Serriets bewohnet hat, groß 28 Watten.

an den Meißbietenden bey brennender Kerze verkauft werden sollen, und dazu terminus am Mittwoch als den 16ten Nov. angesetzt worden, so können diejenigen, welche von besagten Stücken zu erstehen willens sind, sich gedachten Tages, des Mittags um 12 Uhr auf dem Stadts-Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungs Ordnung gemäß kaufen; dabey werden diejenigen, welche überhaupt Befugnis zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben so wol als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts- oder Inhabungs-Grunde, Anspruch auf die einkommende Kaufgelder machen möchten hiemit erlanert, daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere im Fall kein Concur's Proclama immittelst ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungs Termins gerichtlich zu melden haben; widrigens sie hiernächst weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder, so wie sie einkommen, an die Inhaber der Subhastation werden auszahlet werden; Uebrigens haben diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsetzung eines Grundstücks mit im Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 8 Tage vor dem termino subhastationis Anzeige zu thun. Sign. Feber den 29sten September 1785.

(L. S.) aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

5 Ludewig Fecken wil sein in Wittimund an dem Finckenburger Wege stehendes Haus am 2ten Novemb. öffentlich verkaufen lassen.

6 Weyl. Johan Schluiter zu Feringum testamentarische Erben als die Herrn Jan Nöfing und Jan Hesse der ältere et Cons. sind gesonnen den ihnen in der Theilung angefallenen zu Terborg belegenen ansehnlichen Heerd Landes das Lange Haus genannt so jetzt von Jan Peters heuerlich benüget wird, am 29sten Octob. ansehend zu Weener in des Vogten Croegers Behausung öffentlich verkaufen zu lassen, die desfallige Conditionen können bei dem Ausaticner Schelzen eingesehen und gegen die Gebühr abschriselich erhalten werden.

Der Herr Cand. jur. Nöfing in Leer ist willens drei, theils ihn allein theils mit den Herrn Past. und Kaufmann Herrn Hinrich Rabensberg in Communion zuständige zu Leer belegene Häuser am 25sten October daselbst auf der Schule dem Meißbietenden verkaufen zu lassen.

Am 24sten Octob. soll eine schöne Sammlung Bücher meistentheils schöne Wis-  
sen-





schaften betreffend und wovon fast alle von den neuesten Ausgaben, zu Leer auf der Schule öffentlich verkauft werden.

7 Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens, sind des weyland Hans Ferdinand Pichler Wittwe, Addele Jacobs, und deren Sohn erster Ehe Jacob Reinders, wicens, ihr Haus cum annexis am Markte, im Weilerluft 4ten Rott sub No. 384. worin die Bäcker-Profession seit vielen Jahren mit gutem Nutzen betrieben worden, am 17ten October zu Norden im Weinhanse öffentlich verkaufen zu lassen.

Am nemlichen Tage und Ort, wollen Siebe Edjes und Peter Peters Küper, als Bevollmächtigte des Christopher Kroy Wittwe Gretje Casjens in Amsterdam, das von ihrer Mutter der weil. Casjen Ferdinands Pichlers Wittwe, Geyke Harms Hoyers, herrührende an der grossen Neuenstrasse hieselbst stehende Haus cum annexis, im Süderluft 7ten Rott sub No. 268 welches von Nimpt Utten Wittwe heuerlich bewohnet wird, am 17. Octob. zu Norden öffentlich verkaufen lassen.

8 Der Schmiedemeister Hemme Janssen zu Upleward, will sein daselbst stehendes, durch ihm selbst bewohnt werdendes Haus und Garten cum annexis, samt sämtliches in seinem Hause vorhandenes Schmiedegeräthschaft, aus der Hand verkaufen. Liebhaber wollen sich deshalb forderjamt bey demselben melden, und contrahiren. Es dienet übrigens noch bemerket zu werden, daß außer demselben keine Schmiedemeister in dem Dorfe Upleward vorhanden, und deshalb als eine ganz vortheilhafte Stelle für einen Schmiedemeister, der sein Werk gut vorstehen kann, anzusehen ist.

9 Auf erhaltenen Consens wollen die Vormünder über Uke Peters Baders Kinder am 25ten dieses, Hausgeräth, Betten, Leinwand, Kupfer und Messing, allerhand Bäckergeräthschaft, sodann 4 fetze Schweine, 400 Stück Säckel nach was mehr zum Vorschein kömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich ausmieten lassen.

10 Wessel Janssen Duitzman in der Ripe, Haus cum annexis, auf 900 fl. taxiret, wird den 12ten Nov. des Mittags um 1 Uhr in Linnemans Haus daselbst, öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem E. Rath Reuter einzusehen.

11 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Leer sollen in Sachen Concursus des Kaufmanns Johannes Santjer und dessen Ehefrau zu Leer Creditores, besagter Eheleuten Immobilien, als:

- 1) Das große Wohnhaus nebst Scheune, Packhaus und Garten, taxiret auf 4800 Gulden in Gold.
- 2) Das kleine dahinten belegene Haus mit Garten auf 1200. Gulden in Gold gewürdiget,

in dreyen Picitations-Terminen, als den 26 Sept. 26 Nov. 1785 und 1 Febr. 1786, auf hiesigem Amtshause öffentlich feil geboten werden; Liebhabere können sich daher alsdenn einfinden, ihr Bot erdsuen und gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen, und nachmahls niemand weiter gehöret werden wird. Die Taxe ist denen Subbstitutions-Patenten, welche bey dem Amtgerichte zu Leer und Emden affigiret,

affigiret, beigebogen, und können die desfällige Conditiones bey dem Auzmiener Schelten eingesehen und gegen die Gebühr Abschriften genommen werden. Leer im Amtgericht, den 12 July 1785.

12 Vermöge an der Amtgerichtsstube zu Emden, zu Larrelt und zu Pewsum affigirten Subhastationspatenti, sollen des weil. Franz Hinrich Terziel zu Twixlum sämtliche Immobilien, zu und unter Twixlum gelegen, als

- a) eine Burg nebst Obst- und Kohlgarten, auf 1000 Gl. taxiret.
- b) ein Schatthaus und Kohlgarten auf 700 Gl. taxiret.
- c) zwey halbe Kirchenbänke auf 54 Gl. gewürdiget.
- d)  $44\frac{1}{2}$  Grafen Landes, als  $\frac{2}{3}$  eines Heerdes, Barleem genannt, auf 35 Gl. pro Gras gewürdiget.
- e) 4 Grafen Stückland, auf 65 Gl. pro Gras gewürdiget.

zum Besten seiner Creditoren den 9ten September und 7ten October auf der Emden Amtsstube, den 11ten November nächstkünftig aber zu Larrelt in des Bogten Schlegelmilch Hause öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden, salva approbatione et adjudicatione judiciali, losgeschlagen werden. Die Conditiones sind denen Patenten in Abschrift beigelegt; es können auch gegen die Gebühr Abschriften davon abgefodert werden.

13 Caspar Frerichs Lucht und Ehefrau auf dem Boeckzeler Behn Haus und Landen, auf 2000 fl. taxiret, werden den 22sten August und den 24sten October am Königl. Amtgerichte zu Aurich, sodann den 28sten December dieses Jahres in des Sebastian Kregmer Haus auf dem Thering's Behn, öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem E. Nach Meuter einzusehen.

14 Vermöge bei dem Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastationspatenti, mit beigelegten Conditionen und dem Taxationsplan, soll des weil. Berend Hauen halbe Haus cum annexis auf die Hee am Deich bei Bunda gelegen, welches auf 199 fl. 7 sbr. holl. gewürdiget worden, auf Ansuchen des Vormunds wegen vieler Schulden seiner Pupillen, den 2ten December cur. im Königl. Amthause zu Leer öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden salva adjudicatione judiciali losgeschlagen werden.

15 Vermöge erhaltener Gerichtlichen Commission, soll des weil. Ejade Hinrichs Erben Haus c. a. zu Pilsam, so von vereideten Taxatoren auf 975 Gl. in Golde gewürdiget worden, in dreyen Lic. Term. von 14 zu 14 Tagen als am 7ten und 21sten October sodann am 4ten Nov. öffentlich subhastiret, und im letzten Termin dem Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione Judiciali verkauft und zugeschlagen werden. Die beide ersten Lic. Term. werden auf der Amtgerichtsstube zu Pewsum der letzte aber in Pilsam in der Brauerei abgehalten.

Vermöge allerhöchsten Orts nachgesuchten Conf. de alienando und auf erhaltene Gerichtliche Commission, soll des Peter Zeeken Haus c. a. auf dem alten Deich so von vereideten Taxatoren auf 325 Gl. in Gold taxiret worden, in dreyen Lic. Term. von

( 42 R r r r )

14



14 zu 14 Tagen, als am 8ten und 22ten October sodann am 5ten Nov. öffentlich feilgeboten, und im letzten Termine dem Meistbietenden salvo approb. et adjud. Judicii verkauft werden, die beiden 1sten Lic. Term. werden auf der Amterichtsstube zu Wessum, der letzte aber in Wirdum im Wirtshause abgehalten.

16 Des weil. Schutzjuden Nathan Salomons Wittwe pr. et cur. liber. nom. ist mit gerichtlichem Consens resolviret, das von ihr selbst bewohnt werdende, zu Emden an der kleinen Brücken-Strasse in Comp. XI. N. 34 stehende, von beendigten Taxatoren auf 1000 fl. holl. gewürdigte, zur Nahrung besonders wohlgelegene Haus durch das Vergantungs Departement am 14. und 28. Oct. sodann 15 Nov. 1785 öffentlich feilbieten und im letztern Termine dem Meistbietenden losschlagen zu lassen.

Abraham Rolefs und dessen weyland Sohnes Dief Abrahams Wittwe tut. fil. num. sind mit gerichtlichem Consens gesonnen, das zu Emden an der Kirch-Strasse in Comp. 4. N. 33. stehende, auf 200 fl. holl. gewürdigte, zu zweyen besondern Wohnungen eingerichtete Haus gleichfalls am 14. und 28. Oct. sodann 15 Nov. 1785 öffentlich, auspräsenziren und dem Meistbietenden losschlagen zu lassen.

17 Des Jan Siebels zu Osteel Haus und Land, auf 1908 fl. gewürdiget, wird nunmehr den 26sten Oct. des Mittags um 1 Uhr zu Marienbave in des Vogten Neddermanns Haus, öffentlich verkauft, Conditiones sind bey dem Commissionsrath Neuter einzusehen.

18 Die Erben von weil. H. Johann Sluiter, Herrn Jan Rösing und Jan Hesse et Cons. sind mit gerichtlicher Erlaubniß Teilungshalber willens, ihren zu Hagum belegenen ansehnlichen Heerd Landes groß 83 einviertel Grafsen so jezo von weiland Willm Beerends Wittve heuerlich gebraucht wird, am 27 Oct. a. c. der Ausmicienerordnung gemäß öffentlich verkaufen zu lassen, diejenigen die dazu Lust haben, wollen sich am besagten Tage, des Nachmittags um 1 Uhr zu Fergum in des Vogten Heinecken Hause einfinden und kaufen. Verkauf, Conditiones sind bei dem Ausmiciener de Pottere, zur Einsicht und für die Gebür abschristlich zu haben.

Die Erben von weil. Rentmeister Jan Evers, Hrn. Deichrichter Brass et Cons. sind mit gerichtlicher Erlaubnis willens, des weil. Erblassers Haus zu Middelum am 19 dieses des Nachmittags um 1 Uhr, daselbst in des Gastwirts Jan Fux Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

Ebenfalls ist die Wittve von weil. Jacob Karpiens willens, ihr Haus nebst Garten zu Middelum, am 19ten dieses des Nachmittags um 1 Uhr daselbst in des Gastwirts Jan Fux Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

19 Durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement soll das durch Peter Nieuwenhove in vorigem Jahre von der Vette van Ceulen öffentlich für 505 fl. holl. anerkaupte, daselbst an der neuen Strasse in Comp. 20, Nris. 56 et 57. stehende, zu zweyen

zweyen besondern Wohnungen eingerichtete Haus, am 28 Oct. sodann 4 und 11. Nov. 1785 wegen der rückständigen Hälfte des Kaufschillings anderweit feilgeboten und im letztern Termin dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Des weyland Herrn Pastoris Nyken Sohnes Curator, Dierziger J. Blocker, ist mit gerichtlichem Consens resolviret, das zu Emden am alten Markte in Comp. 7. No. 66. stehende, zur Nahrung besonders wohlgelegene, von vereydeten Taxatoren auf 2000 Gl. holländisch gewürdigte Haus, in dreyenmalen, als am 28 Oct. sodann 11 und 25. Nov. 1785 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Schmiedemeister Dietl Jacobs ist gesonnen, das von ihm selbst bewohnte, zu Emden an der Volten-Pforts-Straße über der Brücke in Comp. 12. No. 12. stehende Haus, durch dasiges Vergantungs-Departement am 28. Oct. sodann 4 und 11. Nov. 1785 öffentlich feilbieten und loszuschlagen zu lassen.

Die Executores testamenti der weyland Jungfer E. van Hoorn sind Theilungshalber entschlossen, 1) das von der Erblasserin selbst bewohnt gewesene, zu Emden an der Volten-Pforts-Straße in Comp. 10. No. 21. stehende, auf 3000 fl. in Gold gewürdigte ansehnliche Haus, und 2) das jetzt von dem Herrn Post-Secretario Wiesinger bewohnte, auf 1000 Gl. in Gold taxirte, an der großen Brücken-Straße in Comp. 16. No. 69 stehende Haus, welche beyde Häuser bereits im verwichenen Jahre zu dreyenmalen feilgeboten, wegen des gar zu niedrigen Gebots aber wieder eingezogen worden, nochmals am 28. Oct. sodann 4 und 11. Nov. 1785 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

20 Vermöge erkannten Patenti Subhastationis sollen 6 Diematen adelich Freyland unter Buitfurde belegen, zur Concur. Masse des Kaufmanns Nicke Ammen Becker zu Stedesdovff gehörig, auf 633 Rthlr. 9 Sch. taxiret, in dreyen Licitation-Terminen, den 16 Nov. 14ten Decbr. 1785 und 11ten Jan. 1786 öffentlich in Wittmund feilgeboten und im letzten Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Sign. Wittmund im Amtgerichte, den 11 Oct. 1785.

21 Auf Mittwoch, den 2ten November, werden die Mackler Charpentier und Heining in Emden auf dem Börsensaal öffentlich verkaufen,

- 30 Gantze Kisten Schwedischen Thee Boy,
- 20 dito Copenhagener dito,
- 20 halbe dito dito dito,
- 20 Viertel und 20 Achtel dito,
- 20 a 30 dito Kisten Schwedischen und Dänischen Congo,
- 10 Achtel dito dito Congo, oder
- 75 a 80 kleine Kästlein 12 Pfund Kampoy Thee,



10 à 12 Viertel Kisten grüner Thee,  
30 Losen Java Caffeebohnen von 3, 5 à 8 Säcke per Los.  
NB. Die Proben sind acht Tage vorher, wie auch am Verkaufs-Tage,  
bey obbenannten Mäcklern zu bekommen.

22 Die wegen restirender Ausmienerey-Gelder an den Ausmiener Thoden conscribirte Güter,

	Gl.	Sch.	w.
1) Des Heere Harms wegen	16	6	10
2) Wilhelm Brian	10	2	
3) Hinrich Vdden	3	5	
4) Barbier Linzel	6		15
5) Joh. Gerdes Königshoff	21		
6) Jacob Janssen, Zimmermann	2		
7) Groß, Schneider	4		
8) Berend Berends	7	1	10
9) Berend Battermann	2	4	10

sollen am 19ten October vor eines jeden Debenten Hause gegen baare Bezahlung öffentlich ausgemienet werden. Signatum Norda in Curia, den 10 Oct. 1785.

23 Am 19 October, Morgens um 9 Uhr, will Hans Ferdinands Wittwe Abdeke Jacobs in Norden, allerhand schönes Hausgeräth, Zinnen, Leinen, Kisten und Kassen, Bettgewand, Stühle, Schränke, sodann allerhand schöne Bäckergeräthschaften, als Kupferne Bäcker-Platen, Beutel-Kisten, Werkbanken, ein Trog u. öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Welsen ausmienen lassen.

24 Am Dienstag, den 18ten dieses, sollen des Jan Harms zu Groothusen conscribirte Güter öffentlich daselbst verkauft werden.

Am Mittwoch, den 19ten dieses, sollen des Reemt Hoots zu Grimersum conscribirte Güter öffentlich daselbst verkauft werden.

Am Donnerstag, den 20sten dieses, sollen des Låbbert Isebrands zu Hoisingweer conscribirte Güter öffentlich daselbst verkauft werden.

25 Conrad Hinrichs am Osteelers alten Deich, will nunmehr, sein Haus, Scheune, Garten und 14 Grasens Erbpachts-Kleyland, den 31sten Oct. des Mittags um 1 Uhr in des Bogten Neddermans Haus zu Marienhave öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem E. Rath Reuter einzusehen.

26 Des weil. Gerb Albers, Brauer in Esens an der Steinenstrasse belegenes Haus, nebst Brauergeräthe, wovon ersteres auf 850 fl. 5 sch., und letzteres auf 293 fl. 3 sch. gewürdiget worden, soll am bevorstehenden 1ten Novbr. auf dem Stadthause in Esens zum 2ten mal, mit oder ohne Brauergeräthe, je nach dem das mehreste in bedin-



bedingen, öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret werden. Die Conditiones sind dem Subhastationspatente beigefügt, und auf der Amts und Stadtgerichtsstube so wohl, als bei dem Ausmiener gratis einzusehen.

Auf erhaltene Commission des wohlöbl. Stadtgericht in Esens soll das von denen entwichenen Kaufleuten Gebrüder Hillger nachgelassene geringe Waarenlager, bestehend in greiß Leinen, Zwillig, Wachstuch, Futter, und Duffelboje, ordinaire Strümpfe, verschiedene Stufen von allerhand Zeug, ferner ein completer Lakenwinkel mit Ladebank und Laden, sodann Kupfer, Messing, Zinnen, Spiegel, Schränke, 1 Bett, 1 Commode, Gläser, Stühle und so ferner am bevorstehenden 3ten November des Vormittags um 9 Uhr bei ihrer Behausung am Markte in Esens öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.

27 Weyl. Johann Frödrich Timmermann Wittwe wil am 19ten dieses, Hausgeräth, und Bäckergeräthschaft, auch Kühe und 2 fette Schweine, in Wittmund öffentlich verkaufen lassen.

Schiffer Frerk Freks wil am 20sten dieses auf Carolinen Stiel, eine Ladung Nordisches Holz bey Sorten, als Balken von 36, von 30 und 24 Fuß, sodann Spar und Eichenholz, Posten, Diehlen Rasten und Eimerstäbe, öffentlich verkaufen lassen.

### Verheurungen.

1 Des Hausmans Ihmel Eiben und Ehefrauen in Danmssum Esener Amts belegener Platz cum annexis groß 522 Diemath Marsch, sowohl Grün- als Sauland, soll am bevorstehenden 18ten October des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens, auf sechs nach einander folgende May 1786 anzutretende Heuer-Jahre, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verheuert werden. Die desfällige Conditiones sind bey dem Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

### Gelder, so zu belegen.

1 Die Vormünder über weyl. Wäbbe Jans Kinder zu Kirchborgum, Harm Buseman zu Eoldam und Harm Jans zu Georgienwold, haben sofort pl. m. 500 fl. in Gold, zinslich zu belegen, wem damit gedienet ist und hinlängliche Sicherheit stellen kan wolte sich desfalls melden.

2 Es sind auf May 1786, 1500 fl. holl. Pupillengelder zinslich zu belegen, wer solche, oder einen Theil davon gegen gnügige Sicherheit verlanget, kan sich bey dem Amtschreiber Steinike in Leer oder Reichrichter Ulrich Ebbes zu Weibunder Neuland melden.

3 Es sind zu Ende des Octobers 1800 Rthlr. in Gold Pupillengelder gegen Land.



Pandäbliche Zinsen, auf sichere Hypothek zu belegen wem damit gedienet, wolle sich bey der Frau Amtmannin Wöfings oder dem Herrn Just. Comm. Schwerts melden.

### Evictiones Creditorum.

I Bey dem Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Kaufmanns Jan Mescher zu Weener, Edictales wider alle und jede, welche auf den durch ihn von weil. Frau Regierungs-Rätbin Bacmeistern, geb. Homfeld, Erben, als:

Regierungs-Rath Bacmeister zu Cüstrin, Krieges- und Domainen-Rath Bacmeister zu Minden, Adelheid Cath. Jhering geb. Bacmeister zu Aurich Land-schaftl. Secretair L. H. Bacmeister und Charl. Philipp. Bacmeister,

öffentlich angekauften, in den Bunderbaulanden belegenen, bis jetzt von Jan Lübben heuerlich bewohnten Platz, nebst einer Beheerdichheit von 3 Rthlr. 19 Sch. in Gold, durch Diederich Jans zahlbar, Spruch und Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, cum terminis zur Angabe und Justification von 3 Monaten, et præclusivo auf d. 26 October a. c. bei Strafe eines ewigen Stillschweigens erkannt.

Bey dem Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Jan Jansen Muntinga zu Eoldemuntjen, Edictales wider alle und jede, welche auf den durch ihn von weil. Frau Regierungs-Rätbin Bacmeister, geb. Homfeld, Erben, als:

Herrn Regierungs-Rath Bacmeister zu Cüstrin, Krieges- und Domainen-Rath Bacmeister zu Minden, Adelheid Cath. Jhering geb. Bacmeister zu Aurich, Landschaftl. Secretair Lucas H. Bacmeister und Charlotte Philipp. Bacmeister,

öffentlich angekauften, in den Bunderbaulanden belegenen bis jetzt von Jan Willen heuerlich bewohnten Heerd Landes cum annexis, nebst einer Beheerdichheit von 4 Rthlr. 12 Sch. in Gold durch Conrad Klugkist zahlbar, Spruch und Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, cum terminis zur Angabe und Justification von 3 Monaten, et præclusivo auf d. 26 October a. c. bey Strafe eines ewigen Stillschweigens erkannt und behörig affigiret worden.

2 Nachdem bey dem königlichen Amtgerichte zu Esens Concurfus Generalis über das in einem Wohnhause cum annexis 6½ Diematen respective Adelichen und pflichtigen Lande, beweglichen Gütern und einigen Winkel-Waaren ic. hauptsächlich bestehende Vermögen des Kaufmanns Uffe Ammen Becker zu Steddesdorf eröfnet worden; so werden alle und jede Gläubiger desselben vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen und den Beweismitteln, wovon die Abschriften, wenn es Documente oder Urkunden sind, bezuzufügen, innerhalb 3 Monaten hieselbst zu melden, sodann im angezeigten liquidations Termin, den 25sten October c. a. Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der hiesige Justiz-Commissarius Reutmeißer Kettler vorgeschlagen wird, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen genau anzuzeigen, und die darüber sprechende Original-Urkunden vorzulegen, andere etwaige Beweismittel aber anzuzeigen, demnächst sich sowohl über das vom Gemeinischuldner nachgesuchte beneficium cessionis bonorum, als darüber, ob sie den ex officio bestellten interimis Curatorem, Justiz-Commissarium Mencke bestätigen wollen, zu erklären, unter Verwarnung, daß



daß sie widrigenfalls mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens werden alle diejenigen, so an die obgedachte Beckersche Masse schuldig sind, hiedurch angewiesen, die Zahlung an Niemanden als den bestellten Interims-Curatorem Mencke poena dupli zu versügen, denen etwaigen Pfand-Inhabern aber wird bedeutet, daß sie bey Verlust ihres Urrechts dem Gerichte davon ohne Anstand Anzeige thun, und die Pfänder, Gelder, Documente oder Effecten, entweder ad Depositum oder dem gedachten Curatori Mencke, mit Vorbehalt ihres Rechts daran, einliefern müssen.

3 Von Johann Engelbarth Wieniets zu Wattwarden, ist concurs. creditorum erkannt, und zur Angabe terminus präclusivus bis zum 6ten November d. J. festgesetzt worden. Fever im Landgerichte den 20 Sept. 1785.  
(L.S.)

4 Von weyl. Manne Lammers, zu Oldorff ist concursus creditorum erkannt, und zur Angabe term. präcl. bis den 6ten Nov. d. J. festgesetzt worden. Fever im Landgerichte, den 2 Sept. 1785.  
(L.S.)

5 Nachdem über des Berend Liaben und dessen Ehefrauen zu Coldeborgker Siehl Vermögen der generale Concurs eröffnet worden; So werden alle und jede, welche von denen Gemein-Schuldern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briesschaften unter sich haben, durch diesen offenen Arrest bedeutet, denenselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem Emdischen Amtgerichte fordersamst getreulich anzuzeigen, und (jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte) in das Gerichtl. Depositum abzuliefern. Unter der Warnung, daß, wenn, diesem ohngeachtet, denen Gemein-Schuldern etwas bezahlet, oder ansaeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Sachen oder Gelder dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterspand und andern Rechtes für verlustig erklärt werden solle.

6 Wann von weyl. Ehren Past. Böhlen, den jüngern, zu Oldorff, concursus creditorum erkannt, und zur Angabe term. präcl. bis zum 6ten November d. J. angeordnet worden, so wird solches hiedurch zur jedermänniglichen Nachricht bekannt gemacht. Fever den 22sten September 1785.  
(L. S.) Hochfürstl. Landgericht Hieselbst.

7 Von weyl. Johann Harms Dudden und dessen Ehefrauen Erben zu Minsen ist concurs. creditorum erkannt, und zur Angabe term. präcl. bis zum 6ten Nov. d. J. festgesetzt worden. Fever im Landgerichte den 21 Sept. 1785.  
(L. S.)

8 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Medelf Zibben





Gibben Keycken, Edictales wider alle und jede, welche auf das ihm von dem Hausmann Jacob Meussen und dessen Ehefrau Martha D. Svoor verkaufte Haus auf der Uddingast, Spruch und Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum terminis von 12 Wochen, et reproductionis auf den 12ten November a. c. sub poena juris erkannt.

9 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Kaufmanns Theodorus Rudolphi, Edictales wider alle und jede, welche auf 22 Diemath Landes im Westfer Charlotten Volber, so derselbe von des weyl. Bürgerhauptmanns Reemt Giesberts Erben, als dem Kaufmann Jannes S. Uven und dessen Kinder, des weyl. Deichrichters Eger Poppen Reemts Kinder, und Uve S. Uven und dessen Beystand, dem Kaufmann Reemt Uven anerkaufte, Spruch und Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum terminis von 12 Wochen et reproductionis auf den 12ten November a. c. sub poena juris erkannt.

10 Waan von weyl. Heero Edanick und dessen Erben, aufn neuen Groben; egnars, creditor. erkannt, und zur Angabe Terminus präcl. bis zum 6ten November d. J. feste gesetzt worden; so wird solches hiedurch zu Federmanns Wissenschaft gebracht. Inver den 16ten Sept. 1785.  
(L. S.) Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

11 Bey dem Amtgericht zu Norden sind ad instantiam des des weyl. Hausmanns Harm Weets Wittve und Erben, Edictales wider alle und jede, welche auf folgende in der Westermarsch belegene Immobilien, oder auf ein oder anderes Stück, als:

- 1) Einen Platz auf dem Westermarscher Neuland so der Harm Weets von den Possessoren Jan Hinricus Broner et Cons. tut. nomine Aeltie Jacobs von Heern, Gebrüder Spinnecker propr. tut. et cohered. nomine und Jppe Janßen öffentlich anerkaufte groß 48 $\frac{1}{2}$  Diemath.
- 2) Einen Platz in der Westermarsch, anerkaufte von Simon Eggen Siebers Fischer weyl. Hancke Siebens Fischer Wittve Agnesa Freyers und weyl. Jacob Aylsen Spinneckers Wittve Hancke Jacobs Rysdyk, welchen Platz hiernächst der Harm Weets dem Jann Vunts verkauft, sein Sohn Weet Harms aber durch retract wieder an sich gezogen, und dieser Egen von des Simon Eggen Siebens Fischers Enckel dem Theelachter Jan Gerdes Fischer mit Näherkauf besprochen, der aber von dem retract durch Vergleich, jedoch salvo jure wenn sich andere retractanten melden solten, wieder Abstand gethan, groß 43 $\frac{1}{2}$  Diemath.
- 3) Einen Platz daselbst von weyl. Hausmann Weet Gerdes herrührend, so der Harm Weets von seinen Miterben auerkaufte, und ihnen ihre Portionen bezahlet hat, groß 30 $\frac{1}{2}$  Diem. Ferner auf nachstehende Stück Lande von weyl. Weet Gerdes so dem Harm Weets ebenmäßig von seinen Miterben für ihre Portionen käuflich überlassen sind, als:
  - a) 3 Diemath von Jacob Hinrichs dabevar herrührend.
  - b) 4 Diemath von Jan Hayungs.
  - c) 1 Diemath von Elaas und Jacob Sibels.
  - d) 1 $\frac{1}{2}$  Diemath von Harm Garrels sodann auf folgende von dem weyl. Harm Weets, theils durch Ankauf, theils durch retract acquirirte Stücklande, als:

- e) 1 Diemath von Umcke Hibben herrührend so Jan Wessels dem Harm Weets verkauft.
- f) 2 Diemath gleichfalls von Umcke Hibben herrührend so Jan Harms Klun dem Weet Harms verkauft, von dessen Vater Harm Weets aber bezahlet worden.
- g) 2½ und ¼ Diemath von Anthoni Ernst Bölger dem Albert Harms verkauft von diesem dem Jan Wessels und von Jan Wessels dem Harm Weets durch Käufverkauf übertragen.
- h) ¼ Theil von 3¼ Diemath so weyl. Ede Schwitters publice anerkaufte, und die Gasthauses Vorsteher zu Norden zum Verkauf gebracht hatten, darauf von Ede Schwitters dem Garmer Gaercken und von diesem dem Harm Weets verkauft
- i) ½ Diemath so des Harm Weets Wittwe von ihrem weyl. Vater anerbet, und vormahls dem Elaaß und Jacob Siebels zugestanden, und endlich
- k) ½ Diemath von eben denselben herrührend, und zuletzt auf Wessel Otten Kinder vererbet, von welchen der Weet Harms dieses Stück neulich anerkaufte hat.

ex quocunque capite vel causa einigen Anspruch und Forderung oder Käufrechts-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et reproductionis auf den 20 December 1785 sub poena perpetui silentii erkannt, wobey übrigens nachrichtlich dienet, daß diese Edictal-Citation nicht mit wider diejenigen gelte, welche etwaige Forderungen von Vorvätern an dem weyl. Harm Weets oder dessen Wittwe und Erben haben.

12 Bei dem Freyherrl. Gerichte zu Dornum ist auf geschene Provocation des dasigen Bürgers und Leinwebers Jhno Peters ad beneficium cessionis honorum über denselben in 2 Wohnhäusern, 2½ Diematen Landes und einigen nicht sonderlich beträchtlichen Mobilien bestehendes Vermögen der generale Concurß per decretum vom 10ten hujus eröfnet, und terminus zur Angabe sämtlicher Forderungen an denselben und desfalliger Beweismittel, die im Fall es Urkunden sind originaliter produciret werden müssen, von 9 Wochen, zur liquidation derselben aber, nicht weniger zur Erklärung der Gläubiger über das Cessions-Gesuch auf den 5ten December nächstkünftig Vormittags um 9 Uhr unter der Verwarnung angeordnet:

daß diejenige Creditores welche in gedachtem termino nicht entweder persönlich oder, im Fall legaler Ehehaften durch einen zulässigen und gehörig instruirten Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Rath Hedden in Hage vorgeschlagen wird erscheinen, und ihre Forderungen an die Masse genau angeben und justificiren, damit präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

(42 6 1 1 1)

Zugleich



Zugleich werden alle diejenige, so an gedachten Jhno Peters etwas schuldig sind, oder von demselben Pfänder oder sonstige effecten in Händen haben, hiedurch angewiesen, demselben davon bey Strafe der nullität und des Verlustes ihres daran habenden Pfand- oder andern Rechts nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem hiesigem Gerichte davon sofort Anzeige zuthun, und alles in das Depositum jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts daran abzuliefern. Signatum Dornum am Freyherrl. Gerichte den 18ten Sept. 1785.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, ist auf Ansuchen des Ede Mannen und Frau Antje Peters Citatio Edictalis, wider alle diejenigen welche auf das privatim von ihnen angekaufte im Noorder Klust 5 Rott sub No. 593. an der Kloster-Straße baselbst belegene Haus des Jacob Janssen Real Forderung Servitut oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum terminis reproduct. et annotationis präclusivo auf den 31 Oct. a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

14 Beym Königl. Amtgerichte zu Emden sind, auf Ansuchen des Hansmanns Berend Casper Huiberts zu Loppersum, edictales wider alle und jede, welche auf die durch ihn bey öffentl. Subhastation erstandene, von Jan Dircks herrührende, unter Loppersum belegene 4 Grafen Landes, irgend ein dingliches Recht, oder Anspruch zu haben verneynen mögten, cum terminis peremptorio et präclusivo auf den 14 Novbr. a. c. erkannt.

15 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam der Anna Kempen verechlichte Brummer zu Neustadigddens, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provoocantia theils geerbte, theils und zwar zur Hälfte von ihrer Schwester Lietje Kempen verechlichte Wörchers zu Jemgum privatim erkaufte, 12 Grafen Landes in der Wester Hamrich bei Leer, Spruch und Forderung, in specie Näherkaufs-Recht oder Servitut zu haben vermeinen, cum terminis zur Angabe und Justification von 9 Wochen, et präclusivo auf den 15ten Decemb. cur. unter der Warnung erkannt: daß der Ausbleibende mit seinem etwaigen Ansprüche auf dieses Land präcludiret, und ihm in Hinsicht dessen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

16 Bei dem Amtgerichte zu Leer sind auf Ansuchen des Hinrich Berend Eramers zu Weener, wegen des von ihm mit weil. Bus Berend Eramers Kinder vorhin Gemein-schaftlich besessenen, jetzt aber in alleinigen Eigenthum übernommenen zu Weener im Schler-Rotte belegenen Hauses cum annexis, Edictales wider alle und jede, welche daran Spruch und Forderung, auch Näherkaufsrecht und Servitut zu haben vermeinen, cum terminis zur Angabe und Justification von 9 Wochen, et präclusivo auf den 1. ten Dec. e. unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an dem Hause cum annexis abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

### Citatio Edictalis.

1 Nachdem Eure, des hier in der Herrlichkeit Gddens bei der Ziegelkude ge-wohnet habenden Harm Partmans Ehefrau Seeke Caspers diesem hochgräf. Landgerichte unter



unter dem 2ten September currentis persönlich vorgebracht, und auch hinlänglich bescheiniget hat, daß Ihr Harm Portman, Sie nun schon ins 20ste Jahr bösllich verlassen, und heimlich davon gelaufen, Sie auch seit dem von Euch keine sichere Nachricht erhalten, noch wisse, ob Ihr noch lebet, oder wo Ihr Euch aufhalten möget, nun daher um Aufhebung der Ehe angefragt hat;

So werdet Ihr Harm Portman hierauf edictaliter et peremptorie verabladet, vor diesem Hochgräf. Landgerichte, von dato an, innerhalb drey Monaten und längstens am 22sten December anstehend zu erscheinen und von Eurer vieljährigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben: Mit der Verwarnung, daß widrigens Ihr für einen böslischen Verlasser erklärt, und die Ehe mit eurer bisherigen Ehefrau Focke Caspeers dissolviret werden solle. Wornach Ihr Euch also zu achten habt. Signatum am hochgräf. Wedelschen Landgerichte zu Gödens den 6ten Sept. 1785.

2 Vom Stadtgericht zu Esens, ist über den in einem Hause, einigen Wollen-Baaren und Hausgeräth, sodann ausstehenden Buchschulden bestehenden Nachlaß, der daselbst in der Nacht vom 5ten auf den 6ten October 1785 heimlich entwichenen Kaufleute, Gebrüder Philip Conrad und Friderich Christian Hilger, der generale Concurß eröffnet, und erkannt,

1) in Absicht der Gläubiger, die gewöhnliche Edictal Citation, nach welcher dieselben sich entweder selbst oder per Mandatum, wozu der Rentmeister und Justiz-Commissarius Kettler vorgeschlagen wird, mit ihren Forderungen, bei Strafe nachheriger Abweisung und Ansetzung eines immerwährenden Stillschweigens, vor dem 20. Januar 1786, anzugeben und zu melden, am 2ten Februar. desselben Jahres aber, zur Verifikation in loco Judicii einzufinden haben.

2) in Absicht der entwichenen Gebrüder Hilger, deren Vorladung, Kraft welcher sich selbige am 20sten Januar. 1786 im besagten Stadtgerichte einzufinden, wegen ihrer Flucht und Fallissements Rede und Antwort zu geben, widrigensfalls zu gewärtigen haben, daß sie als vorfessliche Banqueroutirer werden angesehen, und als solche, nach Vorweisung der allerhöchsten K. d. d. Verordnungen werden behandelt werden.

Uebrigens wird von gedachtem Stadtgerichte noch bekannt gemacht, daß die Hilgersche Debitores bei Strafe doppelter Zahlung, an Niemand anders, als den zum Interims-Curatore gerichtlich bestellten Kaufmann Steuermeyr Zahlung leisten, und daß von denen Pfandeneinhabern, mit Vorbehalt, im Verschweigungsfall aber, bei Verlust des Urrechts, die Pfänder, von andern Personen aber, bei denen Sachen, sie mögen bestehen worin sie wollen, von den Hilgers oder deren Substituten in Verwahrung oder zu sonstigen Zweck niedergelegt worden, das unter ihnen beruhende, dem Deposito des benannten Stadtgerichts oder dem Interims-Curatori bei Vermeidung schwerer Verantwortung, sofort eingeliefert werden müssen.

### Notificationes.

1 Gossel Jacobs et Consorten in Esens haben 3 bis 400 Stück Schaaffelle zu verkaufen.

2 Der Lücke Wolten Schmidt, auf dem grossen Wehn hat 2 Neue Schnickschiffe



zu verkaufen, das eine ist 30 Fuß lang, 6 $\frac{1}{2}$  Fuß weit, 2 Fuß, 3 Daum hohl, das zweite ist 20 Fuß lang, 4 Fuß 8 Daum weit, 20 Daum hohl, wer zu einem oder andern Lust hat, der kann sich bey demselben melden und darüber contrahiren.

3 Der Tischlermeister Johannes Dymann in Emden verlangt sofort einen geschickten Tischlergesellen, der die Profession gut versteht; er verspricht guten Verdienst und kann sich der Lusttragende bei ihm melden. Die Briefe erbittet man franco.

4 In der Niepe bei Monsieur Linnemann sind 3 Stück jung Vieh zwei dunkelrothe und ein weißes aus der Heermeede aufgeschüttet, selbige sind gleich gemerkt durch einen Schnitt vom linken Ohre; man bittet sobald möglich selbige gegen Erstattung des Schüttes und Futtergeldes wieder abzuholen, weil man sie sonst zum Besten der Armen verkaufen wird.

5 By J. Hector in de Brede Ganck tot Groningen zyn tante bekomen, opregte Haarlemmer Blombollen, om op Porten en Glasen te zetten van enkele en dubbelde Hyacinten, en oock in de koude Grond, oock allerbeste Tulpe Bollen, Trotnarfisse Engelse jriasse en meer andere Ranonkels Anemones, Afleggers van Brabantse Amileren, verders veele Zorten van Bloemgewassen, te veel te Specificceeren, Alles voor civyle Prys recommandeest zig in iders Gunst.

6 Bey dem Bürger und Eisenhändler Joh. Gerhard Wienholz zu Zurich sind diverse Sorten Pyramid- Wind- und Pott-Ofen wie auch Heerdplatten zu bekommen, auch wenn Porcellainen Ofen verlangt werden, so bittet er sich die Commissiones aus verspricht die prompteste Bedienung um den billigsten Preis.

7 Auf der adelichen Burg zu Groß-Midlum sind in der Nacht von dem 28ten auf den 29sten September jüngst, aus der Bedientenkammer folgende Sachen diebischer Weise gestohlen worden:

- 1) Eine silberne Uhr, welche auf der Klobe mit einem Brustbild versehen, an selbiger ist eine stählerne Kette, und an dieser ein silberner Pfeiffen-Austräumer, ein silberner und ein messingener Uhrschlüssel.
- 2) Ein Paar Kranse viereckte silberne Schußschnallen, mit stählernen Bügeln, gemerkt I. I. M.
- 3) Ein Paar ovale dito Schußschnallen, mit Schülzen, auch mit stählernen Bügeln, gemerkt G. H.

Wem von solchen Sachen, entweder zusammen, oder bey einzelnen Stücken, zum Kauf präsentirt wird, wird ersucht, solche anzuhalten. Und wer den rechten Thäter anzeigen kann, dem soll auf besagter Burg ein Ducaten ausgezahlt werden, und dessen Namen verschwiegen bleiben.

8 Harm Hinrich Seesmann zu Leer bey der Wasser Schütt-Kasse hat eine Orghmühle nebst Zubehör aus der Hand zu verkaufen.

9 Der Bekde Müller A. S. Decknatel zu Leer verlangt gegen ansehenden Dsiern einen tüchtigen und geübten Meisterracht; wer dazu Lust hat, geliebe sich je eher je lieber deshalb bey ihm zu melden.

10

## A n z e i g e.

Der Liederfamlungen sind freilich jetzt schon viel. Indessen zuviel würden wir haben, wenn alle herausgekommenen gleich gut wären. Auch die meinige, die ich hiermit dem Publicum auf Subscription zu 16 Ggr. Konventions - Münze anbiete, und welche Musikverständige des Drucks nicht unwerth glauben, würde ich gern zurückhalten, wenn ich nicht vollkommen überzeugt wäre, daß gute Muster den musikalischen Genius weit mehr zur Nachahmung wecken, als ihn in unthätigen Schlummer und unrühmliche Genügsamkeit mit dem, was da ist, sinken lassen müssen — Da ich unter diesen meinen Liedern eben keine weinerlichen Jale, so möchte ich sie Lieder einsamer und gesellschaftlicher Freude nennen. Einige davon hab ich, weil die Texte es verdienen und in den besondern Strophen auch besondern Ausdruck forderten, ganz durchkomponirt; sämtlich sind sie aber eben so wenig mit sterilen Akkorden überladen, als schwer und unsingbar in der Melodie. Sollte es mir nun gelingen, durch gütige Unterstützung den Abdruck derselben befördern zu können: so würde ich bitten müssen, die Namenverzeichnisse vor Neujahr gefälligst einzusenden, weil das Werk bald nachher abgeliefert werden soll.

Versuche in der Singe - Komposition habe ich übrigens schon an den Tag gelegt: durch eine Sammlung Lieder und Gesänge 1781, die Kenner nicht ohne Beifall aufgenommen haben; durch eine Kantate Rosaliens Klagen, in Partitur mit einem Klavierauszuge, 1785 bey Hr. Hofmann in Hamburg, und durch zwanzig vierstimmige Chöre, im Besale zu Dessau gesungen, auch mit untergelegtem Klavierauszuge, welche letztern eben bey Hrn. Crusius in Leipzig herausgekommen sind.

Für die Mühe des Einsammelns ist, wie gewöhnlich, das zehnte Exemplar bestimmt. Briefe erbittet man sich postfrei.

Alle Herausgeber gelehrter Blätter und Zeitungen werden um die baldige Bekanntmachung dieser Anzeige freundlichst ersucht. Sonst kan man sich bestimmt adressiren, in Leipzig, an die Herren Buchhändler Crusius und Göscher und an die Buchhandlungen, die mit jenen in nähere Verbindung stehen; in Dessau, an Hrn. Musikdirektor Rust und Hrn. Prof. Crome; in Göttingen, an die Dietrichsche Buchhandlung, oder an mich.

Göttingen im September 1785.

Karl Spazier.

Der Verfasser dieser Anzeige hat sich dem musikalischen Publico bereits im Jahr 1781 von einer guten Seite bekannt gemacht, und da er seit dem sters die beste Gelegenheit gehabt hat, seine musikalische Kenntnisse zu erweitern und seinen Geschmak auszubilden: so kann man auch jeho nichts schlechtes von ihm erwarten. Daher, ohne weiter mit der Lobesposaune vor der Sache her zu thuen, fordere ich die Liebhaber in dieser Provinz auf, durch ihre Subscription die angekündigte Lieder - Sammlung gütigst zu befördern. Man kann sich desfalls an mich, oder auch geradezu an die in der Anzeige benannte Personen, postfrei adressiren, und wer sich die Mühe des Einsammelns geben will, hat in beyden Fällen die von dem Verfasser versprochene Prämie zu genießen. Urlich, den 4 October 1785.  
E. Bley, Wasserbau Conducteur.

Die Direction der Asiatischen Handlungs - Gesellschaft ersucht hiermit sämtliche

the



liche geehrteste Interessenten, des neulich von Batavia und Boubai zurückgekommenen Schiffes Asia, um sich auf Donnerstag, den 10ten October a. c. des Nachmittags um 2 Uhr, in des Gastgebers, Herrn Vbdekers Hause, beliebigst einzufinden zu lassen; und das, was in Absicht dieses Schiffes, und der, mit demselben gemachten Entreprise, von der Direction wird vorgetragen werden, gefälligst zu vernehmen. Auch dieneet zur Nachricht, daß die Einhaber der Actien im bemeldetem Schiffe, auf jede Actie, vom 17ten October an 500 fl. holl. in Abschlag empfangen können, wozu die Direction des Morgens von 9 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, vaciren wird. Emden, den 4 October 1785.

Die Directores der Historischen Handlungsgesellschaft.

12 Es ist im August-Monate d. J. eine braunrotte 41ährige Wehrse, mit einem runden Loch im linken Ohr gezeichnet, aus den Wester-Weed-Landen bey Leer entkommen; wer davon Nachricht geben kann, wolle sich bey Jurjen Ewen van Doekera in Leer melden.

13 Wl. Ulrich Lauts Wittwe zu Feber ist gewirket, ihr daselbst in der Schlachtfraße stehendes, von ihr bishero selbst bewohntes, in aller Arten Handlung gut eingerichtetes, und mit einem darinnen befindlichen completen Cradinirwinckel versehenes ansehnliches Haus; nebst den daran liegenden grossen Warf und Garten, ferner eine übrn Warf dabey in der sogenannten Lohen stehende grosse Scheune, welche zwei Etagen hoch, und also zwei gute Boden habend, worinnen, außerdem daß davon ein Theil an die dasigen Juden-Gemelne zu ihrem Gottesdienst verheuret, wofür jährlich 17 fl. 27 sb. Heuer zu erheben, und noch zwö Rixen abgesondert, welche jeden jährlich 10 rl. an Heuer erlegen, nach unten sowohl, als oben guten Bodenraum sich befindet, am 28sten dieses Monats October aus der Hand verkaufen; mit dem Bedinge, daß auf Verlangen der halbe Kauffschilling davon gegen landübliche Zinsen darinnen stehen bleiben könne. Allenfalls aber, wenn dafür nicht hinlänglich sollte geboten werden, erstgedachtes Haus mit Wüchel, Warf und Garten, auf May 1786 anzutreten, zu verheuren. Wer demnach hiezu auf eine oder andere Art Belieben findet, der/oder diejenige wollen sich besagten Tages in der bemeldeten Lauts Wittwen Hause einfinden, Conditiones vernehmen und Handlung treffen.

14 Zum Behuef des Niederemfischen Deichbaues, sollen am Montage den 7ten November a. c. pl. m. 450 Lasten Flintensteine, 9 Schifsladungen rotte Steine, und 60 Fahm Falschienen, welche zusammen künstiges Fährjahr ohnweit der Knocke abgeliefert werden müssen, in der Königl. Renthei zu Emden an Mindestannehmende anshverdingen werden. Liebhaber wollen sich dem nach gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr daselbst einfinden, Conditiones anhören und annehmen.

15 Da gewisse Umstände hinderlich gewesen, daß der 3te Teil der Funkschen Chronik nicht zur bestimmten Zeit als um Michaelis hat geliefert werden können: so wird solches den Herrn Pränumeranten zur Nachricht gemeldet und zugleich versprochen, daß der Abdruck beschleuniget werden soll. Ulrich den 13ten October 1785.  
Des Wl. Pastoris Funks Erben.

16 Der Schulhalter Schiffer zu Potshausen, Amts Stieckhausen hat pl. m. 10 Fuder gut gewonnen Deichlandes Heu an der Ems stehen, das bequem zu Schiff gebracht werden kan, aus der Hand zu verkaufen, Liebhaber können sich mit den ersten dazu melden.

17 Hinrich Berends Balsler, aufm Schonorter alten Deich, hat ein Haus zu Okeel belegen; worin seit vielen Jahren die Schmiedeprofession, mit vielem Nutzen getrieben, auf 3 Jahre zu vermietthen, oder auch auf anständige Conditions zu verkaufen. Heuer oder Kaufstuge, melden sich je eher je lieber bei ihm.

18 Von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden wird hiemit bekannt gemacht, daß das Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft dafelbst auf dem Kammel des Rathhauses bey der Waage und in sämtlichen Wirtshäusern theils in deutscher theils in holländischer Sprache affigiret ist, und dafelbst gelesen werden könne. Emden aufm Rathhause den 11ten October 1785.

19 Nachdem auf angestellte Visitation, das Königl. allerhöchste Edict wider den Mord neugeborner unehelicher Kinder, an allen Orten dieses Amtes annoch richtig affigirt befunden, so wird solches der Allerhöchsten Verordnung gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht. Signatur Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 27 Sept. 1785.

20 Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß, wegen des gegenwärtigen herrschenden allgemeinen Mangels an Torf, in dem Gehölze Stroth im Amte Friedeburg, 20 bis 30 Faden Eichenbrandholz, den Faden 12 Fuß lang, 3 Fuß hoch, und die Schide a 3 Fuß lang, Rheint. Maas gerechnet, und per Faden Eichenholz 2 Rthlr. die Zahlung ist; imgleichen, in dem Berumer Gehölze, unter dem selben Amte, 20 bis 30 Faden Ellernholz, welches öffentlich verkauft werden soll, geschlagen worden.

Liebhaber, in den dortigen Gegenden und Aemtern, werden sich binnen 14 Tagen höchstens, schriftlich postfrey, bey dem Forstamte hieselbst, oder bey dem dortigen Holzwärter Hinrich Janssen zu Friedeburg, wegen Eichenholz, und wegen Ellernholz bey dem Bogt und Holzwärter Harenberg zu Berum melden, wer Faden Holz, und wie viel, ein jeder haben will, damit dennoch, die erforderliche Arrangements, in Zeiten getroffen, und nachgehends öffentlich bekannt gemacht werden kann, wem das Eichen Fadenholz in Stroth für den benannten Preis verabsolget, und das Ellern Fadenholz in dem Berumer Gehölze, plus licitanti verkauft werden soll.

Murich in dem Königl. Forstamte, den 12ten October 1785.

Grube:

21 In meiner Nachhandlung sind folgende neue Bücher und Verordnungen zu haben: 1) Kurze Auleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie solche bei der Kur der innerlichen Krankheiten unter den Menschen verfahren sollen, auf Er. Königl. Maj. allergn. Spec. Befehl herausgegeben vom Ober-Collegio Medico zu Berlin, 8. 1785. 9 ggr. 2) Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland zwischen dem Könige von Preussen und der K. Königin mit ihren Allirten, als eine Fortsetzung der Geschichte des Generals Kloyd von G. F. v. Tempelhof, 2r. Th. welcher den Feldzug von 1758 enthält, gr. 4. Berlin 85, 3 rthlr. Neue Verordnungen: 1) Anleitung zur Erhaltung.





haltung der Gesundheit für die von der Ueberschwemmung betroffene Untertanen, fol. Berl. den 23 Jun. 85. 1 ggr. 2) Publicandum zur nähern Beibringung wegen der vermeynten Franzosenkrankheit bei dem Rindvieh, fol. Berl. 26 Jul. 85 1 ggr. 3) Declaration die Vindicatio Erneuerung und Amorsation der Banknoten, Pfandbrief, Lothacks- und Seehandlungsactien und anderer Billets au porteur betreffend, fol. Berl. 23 May 85. 2 ggr. 4) Declaration wie es mit den Verpfändungen von Schiffen, auch anderen b-wegl. Sachen und Waaren, die ohne Natural Uebergabe in die Hände des Gläubigers und Pfandnehmers erfolgen, gehalten werden solle, fol. Berl. 16 Jul. 85. 2 ggr. 5) Circulare an sämml. Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, Berl. den 12 Apr. 85. gr. 8. 1 ggr. Ayrich, den 12 Oct. 1785.

A. F. Winter, Buchhändler.

22 Dem allerhöchsten Befehl gemäß wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Königl. Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft ic. bei gescheneer Untersuchung, hier noch an allen Orten gehörig affigirt besunden worden.  
Nords in Curia den 12 October 1785.

23 Das Königl. Edict wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und den Mord unehelicher Kinder, ist an allen publicen Orten dieser Stadt und in denen Wirthshäusern dieser Stadt, annoch affigirt besunden, welches zur Nachachtung hiermit angezeigt wird. Ayrich in Curia den 10ten October 1785.  
Bürgermeister und Rath der Stadt Ayrich.

24 Da die durch den vielen Regen gänzlich verdorbene Wege es nothwendig machen, daß die fahrende Post auf Leer und Bremen, so lange sich die Umstände nicht ändern, früher von hier abgehe, so wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß dieselbe von bevorstehenden Montag an präcise um 10 Uhr Vormittags werden abgefertiget und die damit zu verschickende Sachen also spätestens gegen 9 Uhr erwartet werden.  
Ayrich 14 October. 1785. Königl. Preuß. Postamt.

### Steckbrief.

In verwichener Nacht, sind die beide hiesige Kaufleute, Gebrüder, Philip Conrad und Friederich Christian Hilger, beide von mittler untergesetzter Statur, schwarzlichem etwas vollengrübigen Angesichte, schwarzen Haaren und Bart, und so viel man in Erfahrung bringen können, respective pl. m. 40 - 44 und 34 - 36 Jahr alt, und mit einem blauen Rock und gräulichem Oberrock, beide aber mit Stiefeln bekleidet heimlich mit Hinterlassung vieler Schulden von hier entwichen, und führen dem Gerüchte nach einen Wagen mit Wolkenwaaren und sonstigen Effecten beladen, bei sich. Damit wo möglich diese Verbothen wieder ertappt werden mögen, werden alle und jede Obrigkeiten sub Oblatione ad quavis reciproca erbenst ersuchet, auf diese Flüchtlinge und Waaren in Dero Jurisdictionen bezirkeln vigiliren, im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Ayrich, den 12 October 1785.  
Syn. Erens im Stadtgerichte den 6ten  
Bürgermeisters. Ayrich



### Vertiffement.

Es wird hiemit den Vieh-Händlern dieser Provinz, welche mit fettem Vieh die Viehmärkte zu Bielefeld, Enger und Oldendorff zu beziehen willens sind, zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß sie alsdenn die gewöhnliche Zoll-Estrafe über Rechte, Somte, und Lebersundern nehmen, und sich dabey mit guten Gesundheits-Pässen versehen müssen, welche demnächst von den Eintreibern, der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden vorzuzeigen sind.

Signatum Aurich, den 17ten October 1785.

Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen-Cammer.

### Verkauf.

Die verwittwete Rentmeisterin Jestrup läßt am 27sten October und folgenden Tagen in ihrem Wohnhause in Bochorn öffentlich verkaufen: 1 große neue Bettstrecke mit zugehen Behang, einige Kleiderschränke, Cabinets- und kleinere Schränke, Commoden, Bureau u. allerhand Tische, neue feine Theetische, einige Duzend Stühle, allerhand Spiegel, 1 Service von englischen Fayance, Porcellainene Teller, Gläser, allerlei Zinnerne Schüsseln, Teller, Leuchter u. große und kleine kupferne Kessel, Eiserollen, Töpfe, 2 vollständige Betten, 2 Stück feines ungeschnittenes Leinen, allerhand Tisch- und Bettzeug, Messeluchs Gardinen, Spigen u. und sonstiges holländ. Eisen-Haus- und Küchengeräthe, auch altes Silbergeld.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen u.  
Unser allergnädigster Herr!

über die Gültigkeit der Verpfändungen von Schiffen: Getraide: Holz- und andern Waaren, so der Schuldner seinen Gläubiger nicht in eigene Hände und Verwahrung übergeben kann,

Die hiernächst folgende händstündig vollzogene Declaration sub dato 16. July a. c. promulgiren zu lassen, allergnädigst geruhet haben: Als wird solches zur Wissenschaft des Publici und besonders der hiesländischen Kaufmannschaft gebracht, und zu solchem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Aurich den 19. Sept. 1785.

Königl. Preußl. Ostfrel. Regierung.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Ehru Kund und sügen hiedurch zu wissen: Es hat die in dem Corpore Juris Fridericiano Part. IV. Tit. XII. §. 46. enthaltene auf die Vorschriften der gemeinen Rechte sich gründende Verordnung:

daß denjenigen, welche zur Sicherheit ihrer Forderungen von dem Schuldner ein handhabendes Pfand erhalten. das damit verbundene Vor-

(44 E t t t)

zugs-

zugrecht der zweyten Classe, bey entstehenden Concurſ, nur in ſo fern zu ſtatten kommen ſolle, als zur Zeit der Concurſ-Eröffnung, das Pfand ſich noch in ihrem Gewahrſam, oder auf ihre Veranlaſſung, im gerichtlichen Deposito befindet,

hin und wieder Zweifel und Bedenklichkeiten darüber veranlaßt:

in wie fern überhaupt auf bewegliche Objecte, bey welchen, ihrer Natur nach, oder gewiſſer beſondern Umstände wegen, eine eigentliche Natural-Übergabe aus der Hand des Verpfänders, in die des Pfandnehmers, nicht erfolgen kann, die Beſtellung eines handhabenden Pfandrechts, und das damit, bey entstehendem Concurſ, verbundene Privilegium der zweyten Classe ſtatt finden könne?

Da es nun auf der einen Seite zum nicht geringen Nachtheil des Handlungs-Verkehrs in Unſern Staaten gereichen würde, wenn dergleichen Objecte, als unfähig, zu Conſtituirung eines gültigen Pfandrechts auf ſelbige, betrachtet werden ſollten; andertheils aber auch es eben ſo nothwendig iſt, das Publicum gegen Betrügereyen und Verkürzungen, zu welchen treuloſe Schuldner, durch anderweitige Diſpoſitionen, mit dergleichen verpfändeten, und gleichwol nicht in dem Natural-Gewahrſam des Gläubigers befindlichen Objecten, Anlaß nehmen könnten, möglichſt ſicher zu ſtellen; ſo haben Wir über dieſe Materie vorläufig, und bis zur Publication des allgemeinen Geſetzbuchs, nachſtehende Grundſätze und nähere Beſtimmungen vorzuſchreiben beſunden.

I.

Zuförderſt bleibt es die feſte und unabänderliche Regel: daß auf bewegliche Sachen ein gültiges Pfandrecht nicht anders, als durch die Natural-Übergabe derſelben in die Hände des Gläubigers, beſtellt werden, und daß, bey entstehenden Concurſ nur derjenige ſich der damit verbundenen Priorität anmaaſſen könne, in deſſen Natural-Besitz und Gewahrſam ſich die verpfändete Sache, oder auf ſeine Veranlaſſung, im gerichtlichen Deposito alsdann noch wirklich befindet.

2.

Hiervon ſind allein ausgenommen

- I. Ausſtehende Capitalien und Activ-Forderungen, welche durch Aushändigung der darüber ſprechenden Instrumente verpfändet werden;
- II. Schiffe und Schiffsgefäße, die an ſich zwar als bewegliche Sachen anzusehen ſind, gleichwohl aber bey einer Verpfändung dem Gläubiger nicht naturaliter übergeben werden können;

III.



III. Gewisse Waaren-Artikel, welche das Object eines kaufmännischen Verkehrs ausmachen; und die, nach ihrer Natur, oder nach der in Handlungsstädten üblichen Art ihrer Aufbewahrung, oder weil sie sich in dem Natural-Gewahrsam des Verpfänders selbst nicht befinden, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Weitläufigkeiten, Unbequemlichkeiten und Kosten, in die Hände des Pfandnehmers naturaliter überliefert werden können.

3.

So viel nun I. die Verpfändung ausstehender Capitalien, und andere Actio-Forderungen betrifft, so lassen Wir es darunter vor der Hand lediglich bey den Vorschriften der gemeinen Rechte, und des Corporis Juris Frid. Part. IV. Tit. XII. §. 46., auch so viel insonderheit die Verpfändungen gerichtlich eingetragener Posten anlangt, bey den Dispositionen der Hypotheken-Ordnung vom 20 Decbr. 1783. Tit. II. §. 199-230.

4.

II. Schiffe und Schiffsgesäße können an Orten, wo besondere Seegerichte sind, nur vor diesen, an andern Orten aber vor einem jeden Gericht, oder auch vor einem Justiz-Commissario und Notario, gültig verpfändet werden.

5.

Der Verpfänder muß dabey den Weilbrief, ingleichen den Kaufbrief, oder das Certificat, oder überhaupt diejenigen Urkunden, worauf sein Eigenthumsrecht sich gründet, im Original vorlegen; und die geschahene Verpfändung muß von dem Gericht oder Notario unter diesen Originalen gehörig registrirt werden.

6.

Der Gläubiger erhält dagegen eine beglaubte Abschrift von dem Weilbriefe, ingleichen von dem Certificat, oder anderem das Eigenthum des Verpfänders begründenden Document, und von der unter den Originalen vermerkten Registratur; in welcher zugleich, daß eine dergleichen Abschrift ertheilt worden, ausdrücklich erwähnt werden muß.

7.

So lange diese Abschrift sich in den Händen des Gläubigers befindet, und eine erfolgte Relaxation des Pfandrechts unter den Originalen nicht ebensfalls gerichtlich, oder durch einen Justiz-Commissarium und Notarium, in gehöriger Form registrirt ist, so lange kommen dem Gläubiger auf das ver-

pfändets



pfändete Schiff alle die Rechte zu, welche die Gesetze einem wirklichen Pfands-Inhaber belegen.

8.

Dieses Pfandrecht erstreckt sich jedoch nicht auf das für ein solches Schiff gezeichnete Asscuranz-Quantum, und es kann also derjenige, welchem bloß das Schiff verpfändet ist, wenn die Police von dem Schuldner an einem andern cediret worden, bey Beschädigung oder Verlust des Schiffs, die Vergütung von dem Versicherer keinesweges fordern. Will er sich aber auch auf die Asscuranz ein handhabendes Pfandrecht verschaffen, so muß er sich solches nicht nur ausdrücklich bestellen lassen, sondern auch dafür sorgen, daß die Original-Police ihm ausgehändigt, und überhaupt solche Vorkehrungen gemacht werden, daß die Vergütung von dem Versicherer an niemand anders, als an ihn oder seine Ordre, gezahlt werden könne.

9.

Ist ein Schiff auf vorstehende Art (S. 4-6) mehreren Gläubigern verpfändet worden, so gehen die nach dem Dato der Registratur ältern Verpfändungen den jüngern vor.

10.

Bodmery, welche der Schiffer auf der Reise genommen, hat für allen auch ältern Verpfändungen den Vorzug.

11.

Bodmery, die der Rheder nimmt, muß, gleich der Verpfändung auf den Original-Beilbrief, ingleichen auf den Kaufbrief, oder das Certificat, registriert werden: und alsdenn richtet sich das Vorrecht zwischen dem Bodmerygeber, und Pfands-Inhaber, nach dem Dato der Registratur.

12.

Hat ein Bodmerygeber sein dem Rheder gemachtes Darlehn solcher Gestalt nicht registriren, und unter dem Beilbrief vermerken lassen, so steht er allen Pfandgläubigern, ohne Unterschied der Zeit des gemachten Darlehns, nach.

13.

Damit dem Schiffer, durch die auf den Beilbrief registrierte Verpfändung, der Credit auf die unterwegs im Nothfall zu nehmende Bodmery, nicht verschränkt werde, so ist in der Verpfändungs-Registratur, des nach S. 10. einer solchen Bodmery unbedingt zukommenden Vorzugsrechts, ausdrücklich Erwähnung zu thun.



## 14.

In Ansehung der Schiffs-Bauschulden bleibt es bey der Verordnung des Corpor. Jur. Frid. Part. IV. Tit. XII. S. 76. 78.

## 15.

Ist jedoch ein Schiff, auf der Reise, auf Credit reparirt und ausgebessert worden, so hat dergleichen Vorschuss, in so fern er nicht durch Assescuranz oder Haverey-Rechnung vergütet wird, mit einer von dem Schiffer auf der Reise genommenen Bodmerey gleiche Rechte.

## 16.

Es wird aber dieses Vorzugsrecht der von dem Schiffer auf der Reise genommenen Bodmerey, oder gemachten Reparaturschulden, auf ein Jahr eingeschränkt, von dem Tage an, wo das Schiff an den Ort, wohin es gehört, zurückgekommen ist.

## 17.

Was vorstehend von Verpfändung ganzer Schiffe und Schiffsgesäße verordnet ist, gilt auch von Verpfändung einzler Schiffsparten; in so fern überhaupt ein Rhederey-Genosse, oder der gemeinschaftliche Disponent der Rheder, nach den Gesetzen dazu berechtiget ist.

## 18.

Da das Recht des Pfand-Inhabers, und die Sicherung des Publicums gegen Hintergehungen, hauptsächlich darauf beruhet, daß alle Verpfändungen auf die Original-Schiffs-Urkunden registrirt werden; so müssen die Gerichte und Justiz-Commissarii, bey eigener Vertretung, darauf sehen, daß die Registrirung-solcher vor ihnen verlaublichen Verpfändungen allemahl wirklich auf diese Originalien geschehe, und nicht etwa bloß vidimirte Copeyen untergeschoben werden.

## 19.

Aus gleichem Grunde müssen die Gerichte, welchen die Ausfertigung solcher Schiffs-Documente zukommt, genau darauf halten, daß solche nur einfach ertheilt, und wenn es vidimirter Abschriften bedarf, in selbigen deutlich und ausdrücklich, daß sie nur dergleichen Abschriften, und nicht das Original selbst sind, bemerkt werde.

## 20.

Eben so müssen auch in Fällen, wo auf dem Original-Document selbst kein hinlänglicher Raum mehr zur Verzeichnung der Verpfändungs-Registru-

tur



tur vorhanden ist, die auf einen ähnlichen Fall in der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 204. vorgeschriebene Präcautionen beobachtet werden.

21.

III. Auch auf die §. 2. n. III. beschriebene Waaren, kann ein gültiges Pfandrecht, ohne Natural-Übergabe, bestellt werden.

22.

Es soll aber dergleichen Verpfändung nur Kaufleuten erlaubt seyn, welche mit solchen Waaren-Artikeln ordentliche Handlung treiben; desgleichen Fabricanten, welche die von ihnen auf eigene Rechnung gefertigte Waaren, einzeln oder im Ganzen, an andre absetzen. Bey Privatpersonen hingegen, welche nur ein oder andresmahl dergleichen Producte kaufen oder verkaufen, zum Exempel Landleute, welche ihr Getreyde auf die Märkte bringen, oder in den Marktstädten aufschütten, soll es bey der Regel, und daß von diesen, ohne wirkliche Natural-Übergabe, keine Verpfändung geschehen kan, sein Bewenden haben.

23.

In Ansehung der den Pohlischen Verkäufern zustehenden Befugniß, ihre Producte und Erbscentien der Kaufmannschaft in Königsberg und Memel auch ohne Natural-Übergabe verpfänden zu können, hat es jedoch bey der unterm 29. April 1783. besonders ergangenen Declaration sein Bewenden.

So viel nun

24.

Die Art der Verpfändung ohne Natural-Übergabe an sich selbst betrifft, so bleibt es zuvörderst, wegen der allgemeinen rechtlichen Erfordernisse eines jeden gültigen Pfand-Contracts, wohin auch die von dem Pfandnehmer, gegen die wißentliche oder unvorsichtige Annahme fremder Sachen, zu gebrauchende Präcautionen gehören, bey den Vorschriften der gemeinen Rechte, und in Ansehung der Bank bey der Declaration vom 7. Novbr. 1776.

Da jedoch an einigen Orten, unter den Kaufleuten, annoch der sogenannte Verkauf à contant üblich ist, wobey nicht nur der Besiß, sondern selbst das Eigenthum der verkauften Waare an den Käufer übergeht; und beinnoch, wenn die wirkliche Zahlung nicht erfolgt, eben-diese Waare von dem Verkäufer vindictet werden kann; so soll es zwar bey dieser Art des Verkehrs, zwischen dem Käufer und Verkäufer, vor der Hand noch ferner sein Bewenden haben; dergestalt, daß der letztere, bey ausbleibender Zah-

lung



lung, sein Vindicationsrecht auf die Waare, in so fern, als sich solche noch wirklich in dem Civilbesitz des Käufers befindet, nach wie vor soll ausüben können. Wenn aber dieser Civilbesitz, es sey durch weitem Verkauf, oder durch Verpfändung, an einen Dritten übertragen worden, und dieser dritte Besitzer nicht übersähet werden kann, daß ihm die Qualität der Waare, als einer solchen, die nur à contant verkauft und noch nicht bezahlt worden, unbekannt gewesen; so soll gegen selbigen kein Vindications-Recht ferner statt finden, vielmehr der erste Verkäufer sich eben so, als wenn der Kauf auf Credit geschlossen ist, nur an seinen Käufer zu halten befugt seyn.

## 25.

Hier nächst muß bey einer jeden Verpfändung, welche ohne Natural-Übergabe erfolgen soll, dennoch der Civil-Besitz (Possessio civilis) durch eine ausdrückliche schriftliche Erklärung, und durch eine hinzukommende Handlung, woraus die ernstliche Intention des Verpfänders, diesen Besitz an den Gläubiger übertragen zu wollen, deutlich hervorgeht (Traditio symbolica) dem Pfandnehmer eingeräumt werden.

## 26.

Es müssen ferner zwischen dem Verpfänder und Pfandnehmer solche Maaßregeln festgesetzt werden, welche hinreichend sind, letzterem den durch die symbolische Übergabe erlangten Besitz zu erhalten; und das Publicum gegen Gefährdungen dergestalt sicher zu stellen, daß niemand durch eine dem Verpfänder zugestandene Disposition, sich mit demselben, über dergleichen etnem Dritten schon verpfändete Waaren in Contracte einzulassen, verleitet werde.

## 27.

Sind die von dem Pfandgläubiger zur Conservation seines Besitzrechts genomme Maaßregeln unzureichend, und findet Verpfänder, dem ohne erachtet, Gelegenheit, den Natural-Besitz der verpfändeten Waare an einen andern zu übertragen, so kann der Gläubiger gegen einen solchen dritten Besitzer von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen; es wäre denn, daß dieser dritte Besitzer einer Mitwissenschaft und Theilnehmung, an dem dadurch von dem Verpfänder ausgeübten Betrüge, sich schuldig gemacht hätte.

## 28.

Hat der Pfandgläubiger dem Verpfänder eine ganz ungehinderte Disposition über die verpfändeten Waaren zugestanden, und ist dadurch ein Dritter verletzt worden, mit letztem Contracte darüber zu schließen; so bleibt zwar in so lange, als dergleichen Contract, durch die Natural-Ablieferung

der





der Waaren an den Dritten nicht wirklich vollzogen worden, das Pfandrecht selbst gültig; der Pfandgläubiger muß aber einen solchen Contrahenten, wegen alles demselben daraus entstehenden wirklichen Schadens, (damni emergentis) in so fern der Verpfänder selbst dazu nicht vermögend ist, gerecht werden.

29.

Was für Handlungen erforderlich sind, um dadurch die symbolische Uebergabe der verpfändeten Waaren zu bezeichnen; und durch was für Maassregeln der Pfandnehmer sich bey dem dadurch überkommenen Besiz erhalten; zugleich aber auch das Publicum gegen Gefährdungen, so viel an ihm ist, sicher stellen müsse, bleibt zwar nach Bewandniß der Umstände, und nach Beschaffenheit des verpfändeten Objects, der vorsichtigen Ueberlegung der Partheyen, so wie bey entstehendem Streit, dem vernünftigen und billigen Ermessen des Richters, hauptsächlich überlassen. Inzwischen werden, zu dessen nähern möglichsten Bestimmung, gesetzliche Anweisungen darüber, bey den vornehmsten, und am gewöhnlichsten vorkommenden Waaren-Artikeln, welche solchergestalt, besonders in Handelsstädten, verpfändet zu werden pflegen, hier beygefügt.

30.

Für allen Dingen sind Verpfändungen an die Bank, von denen, welche an Privatpersonen geschehen, zu unterscheiden.

31.

A. Wenn an Privatpersonen Waaren verpfändet werden sollen, die in einem gewissen Gebäude oder Ort vor eines Dritten Zugang und Disposition verschlossen sind, z. E. Getreyde, welches auf einen Boden aufgeschüttet ist; Weine, die in einem Keller niedergelegt; Leinwandten, die in einem Gewölbe verwahrt sind; so muß die symbolische Uebergabe durch die Aushändigung der Schlüssel an den Pfandnehmer geschehen.

32.

Der Pfandnehmer muß aber auch die ihm übergebenen Schlüssel beständig in seiner Verwahrung behalten, und solche dem Verpfänder zur freyen Disposition nicht zurück geben.

33.

Macht die Beschaffenheit der Waare eine Bearbeitung derselben, während der Verpfändungszeit, nothwendig, z. E. bey Getreyde, welches umgestochen; bey Weinen, welche aufgefüllt werden müssen; so muß der Pfandnehmer dafür sorgen, daß solches in seiner eigenen, oder in eines von  
ihm

ihm bestellten Aufsehers Gegenwart geschehe, und daß, nach erfolgter Bearbeitung, ihm die Schlüssel sofort wieder eingehändigt werden.

## 34.

Wird nur ein Theil solcher Waaren, z. E. nur gewisse Fässer eines Weinlagers, nur eine gewisse Anzahl Wispel oder Scheffel des aufgeschütteten Getreydes verpfändet, so muß entweder ein solcher Antheil von dem übrigen zur, freyen Disposition des Schuldners bleibenden Bestande ganz separirt, und in ein besonders verschlossenes Gefaß, wozu der Pfandnehmer den Schlüssel erhält, geschafft; oder, der Schlüssel muß einem gemeinschaftlichen Aufseher, der von dem dem Gläubiger zukommenden Pfandrechte benachrichtigt wird, anvertrauet; oder das Gefaß, wo sich der ganze Vorrath befindet, muß mit doppelten von einander verschiedenen Schlössern versehen, und einer von den Schlüsseln dem Pfandnehmer anvertraut werden, dergestalt, daß der Verpfänder ohne sein Mitwissen, in dieses Gefaß, wo sich auch der verpfändete Waaren-Antheil befindet, nicht kommen könne. Vermögen die Contrahenten sich über dergleichen Modalitäten nicht zu vereinigen, so kan die Verpfändung selbst keinen Fortgang haben.

## 35.

Sind die Waaren, welche verpfändet werden sollen, in einem Speicher oder Magazin befindlich, wo mehrere Kaufleute ihre Waaren unterzubringen pflegen, und daher keinem derselben der Schlüssel des Speichers, oder Magazins, zu seiner alleinigen Aufbewahrung, ausgehändigt werden kan; so muß der Verpfänder sich von dem Eigenthümer des Speichers, oder von demjenigen, welchem dieser den Schlüssel anvertrauet hat, einen Schein: daß die zu verpfändende Waare für des Verpfänders Rechnung daselbst wirklich niedergelegt sey, ertheilen lassen, und diesen Schein dem Gläubiger zustellen. Außerdem muß aber auch der Pfandnehmer dafür sorgen, daß die geschene Verpfändung dem Eigenthümer des Speichers, oder Inhaber des Schlüssels, bekannt gemacht, und derselbe requirirt werde, weder dem Verpfänder, noch einem Dritten, etwas von solcher Waare, ohne Vorzeigung und Abschreibung auf seinen ausgestellten Empfangschein, verabsolgen zu lassen.

## 36.

Eine solche Requisition soll der Eigenthümer des Speichers oder Inhaber des Schlüssels unweigerlich anzunehmen, über deren ihm geschene Bekanntmachung ein schriftliches Attest auszustellen, und die Anweisung, bey eigener subsidiarischer Vertretung, genau zu befolgen schuldig seyn.



37.

Sind die Waaren, welche verpfändet werden sollen, an einem dritten Ort unter öffentlicher Aufsicht und Verwahrung befindlich, z. E. Pottasche oder andere Artikel, die, weil sie zum auswärtigen Debit bestimmt sind, dem Eigenthümer nicht ausgeantwortet, sondern auf dem Pachthof, in öffentlichen Magazinen oder Niederlagen, bis zur weitem Versendung aufbewahrt werden; so muß der Schuldner die geschene Verpfändung dem zur Aufsicht über dergleichen Verwahrungs-Orter bestellten Officianten bekannt machen; dieser muß solche in seinen Büchern, da, wo die erfolgte Niederlegung der Waaren selbst eingetragen ist, vermerken; und darüber ein Bekenntniß, mit der Versicherung, die Waare an niemanden ohne Vorwissen des Pfandnehmers verabsolgen zu wollen, ausstellen. Dieser Versicherungsschein muß nebst demjenigen, welchen der Verpfänder, bey der Ablieferung der Waare auf den Pachthof zc. erhalten hat, dem Pfandgläubiger zugestellt werden.

38.

An Orten, wo nach subsistirenden besondern Handlungs-Verfassungen, gewisse Waaren-Artikel, z. E. Getreide, Hanf, Flachs, Wein zc. einem Dritten, ohne Zuziehung gewisser öffentlich dazu bestellter Personen, als da sind Scheffel- oder Tonnen-Meister, Wäger, Bracker, Krahn-Meister zc. nicht zugemessen, zugewogen, oder sonst naturaliter übereignet werden können, muß der Schuldner, außer den S. 30. legq. festgesetzten Modalitäten, die geschene Verpfändung diesen Officianten bekannt machen; solche bedeuten, das die Waare, ohne Vorwissen des Pfandnehmers keinem Dritten zugeeignet werden solle; sich von ihnen eine schriftliche Bescheinigung darüber ertheilen lassen; und solche dem Pfandgläubiger zustellen.

39.

Holzwaaren, die sich auf dem Lager befinden, können durch Bezeichnung der zugänglichen Stücke mit einer Marke des Pfandgläubigers, demselben übergeben werden. Es muß aber solchem auch noch eine ausdrückliche Bekanntmachung der Anweisung an die Holzwärter oder Aufseher, dergleichen Holz, ohne Vorwissen des Pfandnehmers, an niemand zu verabsolgen, hinzukommen.

40.

Holzwaaren, die in der Zurichtung, oder auf dem Transport sind, werden durch Ausantwortung der darüber in den Händen des Schuldners befindlichen Contracte, oder anderer das Eigenthum desselben begründenden Ur-

Eunden



Kinden verpfändet. Es muß aber auch resp. den Regimentern oder Feldhern, Schiffen und Steuerleuten, die Verpfändung bekannt gemacht, und dieselben angewiesen werden, das in der Arbeit oder auf dem Transport begriffene Holz, ohne Vorwissen des Pfandnehmers, an niemand zu verabfolgen.

## 41.

Auf gleiche Weise können auch Waaren, die auf der Bleiche, in der Zurichtung, in der Farbe, oder bey dem Tuchsheerer befindlich sind, gültig verpfändet werden; wenn nemlich außer der Aushändigung des über dergleichen Waare von dem Bleicher, Appreteur, Färber, oder Tuchsheerer ausgestellten Empfangscheins, annoch die im vorigen Absatz beschriebene Bekanntmachung der Verpfändung an selbige hinzukommt.

## 42.

In den S. 39. 40. 41. enthaltenen Fällen, muß die Notifikation und Anweisung an die Holzwärter oder Aufseher; an die Regimenten, Feldherren, Schiffer und Steuermänner; und an die Bleicher, Appreteurs, Färber oder Tuchsheerer, durch die Gerichte, oder durch einen Justizcommissarium und Notarium geschehen; es muß darüber ein förmliches Protocoll aufgenommen, und solches dem Pfandnehmer zu seiner Legitimation zugestellt; demjenigen aber, welchen die Bedeutung geschehen ist, muß eine Abschrift dieses Protocolls, zu ihrer Nachricht und Erinnerung, in Händen gelassen werden.

## 43.

In allen Fällen, wo einem Dritten von der Verpfändung Notifikation geschieht (S. 35. 36. 41) muß derselbe zugleich darüber: ob die Waare seines Wissens noch gar nicht, oder auf wie hoch nur, an einen andern Gläubiger verpfändet sey? ausdrücklich vernommen, und seine Erklärung darüber der vom ihm auszustellenden Bescheinigung, oder dem über seine Bedeutung aufzunehmenden Protocoll einverleibt werden.

## 44.

Waaren, welche der Bank auf einen Theil ihres Werths verpfändet sind, können für den Ueberrest desselben auch einem Dritten unterpfändlich eingesetzt werden. Die Uebergabe geschieht alsdenn durch Aushändigung des dem Verpfänder von der Bank erteilten Recepisse; und damit der Pfandnehmer bey seinem dadurch erlangten Mitbesitz sicher seyn möge, so sind die Bancocomptoirs angewiesen; bey eigener Vertretung keine bey ihnen verpfändete Waare



Waare anders, als gegen Rückgabe ihres Recepisse, oder dessen gerichtliche Mortificirung, frey zu geben.

45.

Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser, oder Land-Transport begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich, an den Pfandnehmer verpfändet werden. Doch muß der Pfandnehmer sich zugleich, durch Vorlegung der mit dem auswärtigen Absender geführten Correspondenz hinlänglich versichern, daß die Waare auf Rechnung und Gefahr des Schuldners abgesendet, oder daß der Betrag derselben dem Absender bezahlt oder sonst vergütet worden.

46.

Kan das Connoissement mit der Factur zugleich dem Pfandnehmer nicht ausgehändigt werden, weil dasselbe zu Besorgung der Assurance versendet ist; so kan zwar die Verpfändung auch durch Uebergabe der Factur allein gültig geschehen. Es muß aber alsdem der auswärtige Correspondent, in dessen Händen sich das Connoissement befindet, mit der nächsten Post von der geschehenen Verpfändung benachrichtiget werden, damit von dem Connoissement, zur Aufnehmung eines Darlehns auf die versicherten Waaren, kein Gebrauch gemacht werde; und der Pfandnehmer ist schuldig, dafür zu sorgen, daß diese Notification an den Correspondenten ohne Fehlbar erfolge.

47.

Sind eingehende Waaren solchergestalt gültig verpfändet worden, so verbleibt dem Gläubiger sein Pfandrecht darauf, wenn gleich der Verpfänder in Concurs verfällt, ehe die Waaren noch wirklich an den Ort ihrer Bestimmung angekommen sind; obwohl übrigens, wenn der in Concurs verfallene Besteller vor dem Eingang der Waare, solchergestalt noch nicht darüber disponirt hat, es bey der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. XXVI. S. 29. sein Verbleiben behält.

48.

Ausgehende Waaren können ebenfalls durch Einhändigung der davor in den Händen des Absenders befindlichen Ladungs-Scheine, und anderer über die von ihm geschehene Versendung sprechenden Urkunden, verpfändet werden. Es muß aber der Pfandnehmer sich, um seiner eignen Sicherheit willen, durch Vorlegung der Correspondenz vollständig überzeugen, daß die Absendung für eigene Rechnung des Schuldners geschehen sey; und er muß dafür sorgen, daß der Commissionair oder Expeditour, an welchen die Waaren

bedreht



adressirt sind, spätestens den zweyten Posttag nach geschehener Verpfändung davon benachrichtiget werde.

## 49.

Schiffer und Fuhrleute sind die von ihnen geladenen Waaren so wenig zu verpfänden, als überhaupt zu veräußern berechtigt. Wer sich also mit einem Schiffer oder Fuhrmann in Contracte über dergleichen Waaren einlassen will, muß sich zuvörderst durch ein von den Gerichten, oder andern zu dergleichen Geschäften bestellten und vereydeten Officianten des Abgangs Orts, ausgestelltes Urtheil hinlänglich versichern, daß die Waaren von dem Schiffe oder Fuhrmann für eigene Rechnung geladen, oder ihm von den Eigenthümern die Befugniß, darüber zu disponiren, eingeräumt worden. Doch hat es wegen der Fälle, wo ein Schiffer, auf der Reise, auf die geladenen Waaren, für Rechnung der Befrachter, Darlehne oder Bodmercy zu nehmen befugt ist, den den Vorschriften der Seerechte sein Bewenden.

## 50.

B. Bis daher ist von Verpfändungen solcher Waaren-Artikel an Privatpersonen gehandelt worden.

Was nun aber die Verpfändungen an die Bank betrifft, so sind sämtliche Banco-Comtoirs angewiesen, über dergleichen zwischen ihnen und Privatkaufleuten vollzogene Pfandgeschäfte gewisse Pfandbücher zu halten, in welche der Name des Verpfänders; die Qualität und Quantität der verpfändeten Waaren; der Ort, wo sie liegen; und das Datum der geschehene Verpfändung eingetragen werden sollen.

## 51.

Diese Bücher sollen durch einen vereydeten Buchhalter, unter unmittelbarer Aufsicht und Direction des Banco-Justitiarii geführt werden; welcher letztere für die richtige Eintragung des Geschäfts in dieses Pfandbuch sorgen, und wie solche geschehen, unter dem an den Verpfänder zu ertheilenden Recepisse oder Empfangscheine registriren muß.

## 52.

Die Banco-Comtoirs sollen gehalten seyn, einem jeden, der sich durch den Consens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines dabey habenden erlaubten Interesse legitimiren kan, Auskunft darüber zu ertheilen: ob ein gewisser Waaren-Artikel, über welchen der Anfragende ein Negotium schließen will, bey ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sey. Außerdem aber sollen, sowohl der Justitiarius, als alle übrige Banco-Bediente, ein genaues

Endschwebe



Stillschweigen über den Inhalt dieses Buchs, auf ihren geleisteten Eyd, beobachten.

53.

Für die accurate Führung dieses Buchs und für die Richtigkeit der daraus zu ertheilenden Atteste sind der Banco-Direktor und Justitiarius, ingleichen der zu dessen Führung verpflichtete Buchhalter, zu hasten verbunden.

54.

Außer der Eintragung in dies Pfandbuch muß zwar die Bank, gleich andern Privatpersonen, sich den Besitz der verpfändeten Waare durch die in vorstehenden S. S. beschriebene symbolische Uebergabe einräumen, und solchergestalt das Pfandrecht selbst bestellen lassen; So wie auch die Modalitäten, wodurch sie sich diesen Besitz zu conserviren gedenkt, ihrer selbst eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; und wenn der Verpfänder Mittel gefunden hätte, den Natural-Besitz der Waare an einen Dritten zu übertragen, die allgemeine Vorschrift des S. 27. auch gegen die Bank Anwendung findet.

Dahingegen sind, in Ansehung der Bank, keine besondere Maassregeln, das Publicum gegen Gefährdungen sicher zu stellen, nöthig; da ein jeder, welcher über dergleichen Waaren-Artikel Contracte schließen will, sich von einer an die Bank geschehenen Verpfändung, durch die nach S. 52. anzustellende Erkundigung informiren kan.

55.

Es gehöret also bloß zu den von Seiten der Bank zu ihrer eigenen Sicherheit zu nehmenden Maassregeln: ob und wie dieselbe, in den S. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. bestimmten Fällen, sich gegen eine, zu ihrem Nachtheil, von dem Verpfänder zu bewirkende Uebertragung des Natural-Besitzes an einen Dritten, vorsehen wolle; da hingegen ein Dritter, welcher über dergleichen an die Bank verpfändete Waaren Contracte zu schließen, ohne zugleich des Natural-Besitzers versichert zu werden, sich hat verleiten lassen, die Schuld des dabey erleidenden Nachtheils, in den er durch die unterlassene Erkundigungs-Einziehung bey der Bank versetzt worden, lediglich sich selbst bezumessen hat.

56.

In den Fällen des S. 45. 48. aber muß die Bank, wegen der dem auswärtigen Correspondenten, Expeditour oder Commissionair in Zeiten zu ertheilenden Nachrichten, eben die den Privatgläubigern daselbst gegebenen Vorschriften gleichfalls beobachten; weil dergleichen auswärtige Interessenten nicht

eben



eben die Gelegenheit haben, durch Erkundigungen bey der Bank sich von dem an selbige geschenehen Verpfändungen zu informiren.

57.

Sollte auch schließlicly ein oder anderer gewissenloser Kaufmann Gelegenheit finden, entweder seinen Pfandgläubiger, durch heimlichen Verkauf und Natural-Abgewehrung der verpfändeten Waare an einen Dritten, sein Recht zu bringen; oder einen Dritten, durch Schließung von Contracten über dergleichen Waaren, mit Verschweigung des darauf schon haftenden Pfand-Nexus, zu hintergehen und in Schaden zu setzen; so soll demselben, als einem Betrüger, der Proceß gemacht; er aller Rechte und Privilegien eines Kaufmanns verlustig erklärt; auf zwey- bis vierjährige Bestungs- oder Zuchthaus-Strafe wider ihn erkannt, und solches Urtheil an der Börse, oder sonstigen öffentlichen Versammlungsort der Kaufleute, zur Warnung des Publici angeschlagen werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermännlich, insonderheit aber sämtlichen Ober- und Untergerichten in Unsern Staaten, sich nach obigen Vorschriften auf das genaueste zu achten; und soll die gegenwärtige Declaration nicht nur gewöhnlichermaassen publicirt, sondern auch ausserdem in den Handlungsstädten, auf der Börse, oder an dem sonstigen Versammlungs-Orte der Kaufmannschaft, derselben besonders bekannt gemacht werden.

Urkundlich ist gegenwärtige Declaration von Uns höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insignel bedruckt worden. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16 Julii 1785.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal, v. Carmer, Frh. v. b. Schynenburg, v. Gaudi, v. Heintz v. Werber





den die ... haben ...

... die ...

(2)

... die ...

